Die Anfänge

der

Straßburger Stadtverfassung

nach dem ältesten Stadtrecht dargestellt.

Eine

von der philosophischen Facultät der Universität Rostock

genehmigte

Promotionsschrift

von

Hermann Heinrich Theodor Horn,
Doctor der Philosophie.

Rostock.
Druck von Adler's Erben.
1868.

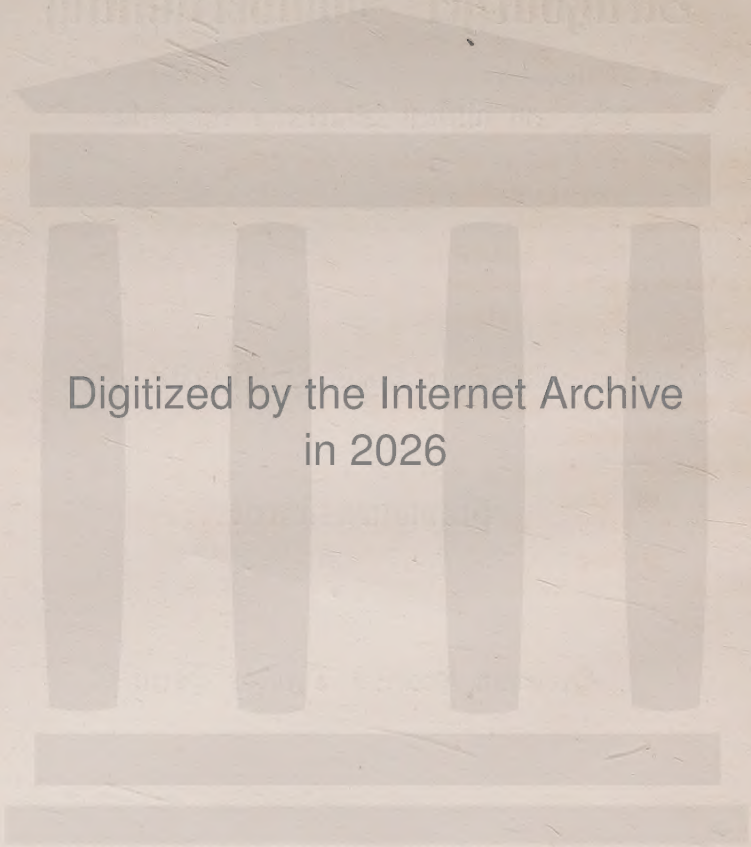
Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553622_0136

Inhalt:

I. Theil.
Die Regierung in Straßburg und ihre Organe.
Erster Abschnitt.
Das Verhältniß des Kaisers zur Stadt und zum Bischof . . . . . Seite 2
Zweiter Abschnitt.
Die Herrschaft des Bischofs . . . . . „ 4
Dritter Abschnitt.
Die Verwaltung der Jurisdiction . . . . . „ 6
Vierter Abschnitt.
Der Burggraf . . . . . „ 15
Fünfter Abschnitt.
Die Verwaltung und Nutzung der Regale . . . . . „ 21
II. Theil.
Die Unterthanenstände . . . . . „ 27
III. Theil.
Die Zeit der Abfassung des ältesten Straßburger Stadtrechts . . . . „ 40
Anhang . . . . . „ 48

Die vorliegende Abhandlung hat das älteste Straßburger Stadtrecht zum Gegenstand der Untersuchung genommen und sich die Aufgabe gestellt, die ersten Anfänge städtischer Verfassung in Straßburg an der Hand dieser Urkunde zur Darstellung zu bringen. Die Lösung dieser Aufgabe ist in der Weise versucht, daß in einem ersten Theil die Verhältnisse der Regierung und ihrer Verwaltungsorgane entwickelt werden, während ein zweiter Theil die Unterthanenstände behandelt. In einem dritten und letzten Theil kommt dann die Frage nach der Zeit, in welcher die Urkunde abgefaßt sein kann, zur Beantwortung. Wir haben es für das Zweckmäßigste erachtet, diese statt in dem Eingang, in einem letzten Theil der Abhandlung aufzuwerfen, weil sich aus der Urkunde selbst erst einige Anhaltspunkte für die Beantwortung werden gewinnen lassen. Von den verschiedenen Texten der Urkunde ist der von Grandidier [1]) nach einer Handschrift veröffentlichte und im **codex juris municipalis germanici** bei Gaupp [2]) abgedruckte als Grundlage für die Darstellung gewählt. Außerdem liegt uns dieses Stadtrecht noch bei Schilter [3]) in seinen Anmerkungen zur Chronik des Jakob von Königshoven nach einer anderen Handschrift abgedruckt war. Ein Vergleich beider Abdrücke zeigt aber nicht unerhebliche Varianten, und es schien uns deßhalb nicht ganz unverdienstlich zu sein, dieselben in einem Anhange neben einander zu stellen. Dort werden wir dann auch kurz die Gründe angeben, die uns bestimmten, lieber dem Gaupp'schen, als dem Schilter'schen Abdruck zu folgen.

---

[1]) Grandidier, Hist. de l'église de la ville de Strasbourg, II, 36.
[2]) Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, I, S. 48.
[3]) Schilter, Anmerkungen zur Chronik des Jakob von Königshoven, S. 715.

I. Theil.

Die Regierung in Straßburg und ihre Organe.

Erster Abschnitt.

Das Verhältniß des Kaisers zur Stadt und zum Bischof.

Der Kaiser griff durch urkundliche Gesetze nur ausnahmsweise in die Angelegenheiten der Stadt ein. Im Uebrigen finden wir von einer Betheiligung desselben an der städtischen Regierung und Verwaltung durch eigene Beamte keine Spur in dem ältesten Straßburger Stadtrecht. Denn wenn dasselbe sich dahin ausspricht, daß in Straßburg Niemand als der Kaiser, der Bischof oder ein von ihm Bevollmächtigter richterliche Gewalt haben soll [1]), so liegt darin doch nur die Anerkennung des Kaisers als der obersten Autorität im Reiche, und gerade der Zusatz „vel qui de ipso (Episcopo) habent" scheint andeuten zu wollen, daß wohl der Bischof seine Regierungs- und Verwaltungsbeamte in der Stadt hatte, nicht aber der Kaiser. Auch die Verleihung des Bannes an den Vogt, welche dem Kaiser vorbehalten war [2]), ist mehr eine Formalität, als ein Eingreifen in die städtischen Verhältnisse [3]).

Die weltlichen Fürsten wurden unmittelbar von dem Kaiser mit dem Blutbann belehnt, bei den geistlichen konnte dies nicht geschehen, weil nach den canonischen Satzungen dieselben den Blutbann nicht haben konnten [4]).

---

[1]) Jura civitatis Argentin. c. 13 (bei Gaupp a. a. O. I, S. 48).

In hanc igitur civitatem judicandi potestatem nemo habet, nisi Imperator vel Episcopus vel qui de ipso (Episcopo) habent.

[2]) Jur. c. Arg. c. 11. Unde postquam Episcopus Advocatum posuerit, Imperator ei bannum, id est, gladii vindictam in hujus modi dampnandos et omnem potestatem stringendi tribuit.

[3]) In dieser Ansicht werden wir bestärkt durch eine Stelle des Sachsenspiegels, nach welcher der Kaiser in späterer Zeit demjenigen den Bann nicht verweigern durfte, dem das Gericht verliehen war. Vgl. Sachsenspiegel, III, 64, § 5. Die Koning ne mach mit rechte nicht weigeren den ban to liene, deme it gerichte gelegen is.

[4]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 11. Illam enim potestatem, quae spectat ad sanguinis effusionem — — — ecclesiastica persona nec habere, nec dare debet.

Wenn Gaupp (a. a. O. II, S. 193) meint, der wahre Grund dieses Verhältnisses sei nach dem Sachsenspiegel der, daß Niemand anders als der König selbst den Königsbann zu verleihen berechtigt war und den im Stadtrecht angegebenen Grund

Vermöge seiner Oberhoheit ist der Kaiser nun der oberste Schiedsrichter[1]), der Klagen der Einwohner gegen den Bischof anhört und Privilegien zu Gunsten der Einen oder der Anderen ertheilt.

Dem Bischof stand der Kaiser als Lehnsherr gegenüber, dem jener zum Hof- und Heeresdienst verpflichtet war. Wir ersehen dies aus den einzelnen Kapiteln des älteren Straßburger Stadtrechts, in denen über die Leistungen der Handwerker an den Bischof, wenn er jenen Dienst verrichten wollte, gehandelt wird[2]). Als höchste Autorität hatte nun der Kaiser in Straßburg gewisse Ehrenrechte[3]), so daß er beispielsweise bei seiner Anwesenheit seine Pferde überall unterbringen lassen konnte, während die Pflichten der Einwohner gegen den Bischof, wie überall, so auch in diesem Fall auf ein bestimmtes Maaß beschränkt werden[4]).

Im Uebrigen giebt uns das älteste Straßburger Stadtrecht von Leistungen der Einwohner Straßburgs direct an die Person des Kaisers keine Kunde, wie es überhaupt das Verhältniß der Stadt und des Bischofs zum Kaiser nur wenig und gelegentlich berührt; es war eben nur Zweck desselben, Rechte und Pflichten zwischen den beiden Ersteren festzustellen. Wir finden aber später in einer Urkunde[5]) von Friedrich II. von einer solchen directen Leistung gesprochen, und da Friedrich II. dieselbe nicht nur als seiner Person, sondern auch als seinen Vorgängern gebührend bezeichnet, so dürfen wir vielleicht vermuthen, daß solche Leistung durch die Straßburger auch schon in

---

für untergeschoben erklärt, so muß man gegen diese Erklärung Protest erheben, denn die Auffassung des Sachsenspiegels ergänzt in mancher Beziehung das Verhältniß im Straßburger Stadtrecht, widerspricht ihm aber nicht.

[1]) Eine Urkunde von Friedrich II. an. 1236 (bei Schoepflin, Alsatia diplomatica I, p. 378) spricht dies, freilich für eine spätere Zeit als die, in welche das älteste Straßburger Stadtrecht zu setzen ist, mit den Worten aus: Salva in omnibus reverentia et jurisdictione culminis imperalis.

[2]) — — quando Episcopus ierit in expeditionem Imperatorum, oder — — si ierit Episcopus ad curiam. Vgl. Inc. civ. Arg. c. 103, 104, 108—112.

[3]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 92: Si autem Imperator vel Rex intraverint, equi sui ubique hospitabuntur; vgl. auch ebendas. c. 113.

[4]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 91. — — — Si plures equos habuerit (Episcopus) non ponet eos de jure in aliquibus aliis domibus civitatis, nisi id per preces obtinere poterit.

[5]) Vgl. Frideric. II, dipl. a. 1219 (ap. Schoepflin, Alsat. dipl. I, p. 236).

Nullam quoque petitionem seu exactionem aut superimpositionem per totum imperium dare vos volumus, nisi talem, qualem temporibus serenissimorum nostrorum progenitorum usque ad haec tempora dare consuevistis.

der Zeit der ersten Anfänge städtischer Verfassung beschafft wurde. Beziehen dürfte man sie wahrscheinlich auf eine Beisteuer der Einwohner zum Römerzug des Kaisers, die auch in Urkunden späterer Zeit als üblich und herkömmlich in Straßburg bezeichnet wird [1]).

Zweiter Abschnitt.

Die Herrschaft des Bischofs.

Nach der Auflösung der alten Gauverfassung wurde den Bischöfen außer jenen Rechten, die sie innerhalb der Immunitäten [2]) bereits besaßen, auch die Grafengewalt über einzelne Städte und Territorien übertragen. In Straßburg geschah dies durch eine Urkunde von Otto II. im Jahre 982 [3]). Durch dieselbe erlangte der Bischof Erchembald die vollständige Jurisdiction über die Stadt, nachdem ihm bereits im Jahre 974 das Münzrecht, welches früher anderweitig in der Stadt, vielleicht von einem königlichen Beamten,

---

[1]) Als Friedrich III im Jahre 1458 Steuern von der Stadt Straßburg erheben will, widersetzt sich dieselbe solchem Ansinnen mit dem Bemerken, daß Straßburg seit Menschen Gedenken niemals Steuern in eines Kaisers oder Königs Kammer gegeben habe; dagegen betrachtet sie sich zu einer Beisteuer zum Römerzuge durch altes löbliches Herkommen verpflichtet.

Vgl. der Stadt Straßburg Brieff und Instruction an ihre Gesanden am Keyserl. Hoff. An. 1458 bei Schilter, Anmerkk. zur Chronik d. Jac. v. Königshoven, S. 612.

[2]) Wir finden bei Schoepflin, Alsat. dipl. I, p. 87 eine Urkunde Ludwig des Deutschen vom Jahre 856, nach welcher dem Bischof Rudolf von Straßburg schon in jener Zeit für einen bestimmten Theil des Straßburger Gebiets und der Stadt Straßburg, so weit sie Grund und Boden der Kirche war, eine vollständige Immunität bestätigt wurde, die schon von Vorgängern des genannten Kaisers verliehen worden war. Innerhalb dieses Immunitätsgebietes war dem Bischof die Herrschaft und sämmtliche Hoheitsrechte (Nutzung der Regale und Ausübung der Jurisdiction) nicht nur über die Hörigen und Unfreien der Kirche, sondern auch über die Freien (ingenuos), die auf dem Boden derselben wohnten, übertragen. Die Benutzung dieser Urkunde für unsere Darstellung ist aber von uns beanstandet, weil Stumpf die Aechtheit derselben in Zweifel gezogen hat.

Vgl. Stumpf, die Reichskanzler, Heft I.

[3]) — — — jubemus, ne post hac, sicuti nostri predecessores statuerunt, aliquis dux vel comes, aut vicarius vel aliqua judiciaria potestas infra praefatam Argentinensem civitatem, que rustice Strazburg vocatur, alio nomine, vel in suburbio ipsius civitatis aliquibus placitum vel districtum habere presumat, nisi ille, quem episcopus ejusdem civitatis sibi advocatum elegit.

Vgl. Otton. II, dipl. a. 982 bei Schoepflin, Als. dipl. I, p. 131.

verwaltet wurde, verliehen war[1]). War also der Bischof früher nur Grundherr und Regent mit allen Hoheitsrechten auf dem Gebiet der Kirche, so gewann er im Jahre 982 die Hoheitsrechte auch über die Stadt, wobei die Versuchung für ihn nahe lag, die ihm als Grundherrn über die Güter der Kirche zustehende Macht nun auch auf die ganze Stadt auszudehnen und so die städtische Gemeinde und die Immunitätsgemeinde durch Unterdrückung der ersteren zu einer einzigen zu verschmelzen, und das älteste Straßburger Stadtrecht mag ein Zeugniß dafür sein, daß die Bischöfe einer solchen Versuchung nicht widerstanden haben. Denn abgesehen von der Autorität des Kaisers, die allerdings anerkannt wird, wie wir oben zu zeigen versuchten, ist der Bischof nach dem ganzen Inhalt jener Urkunde der Herr der Stadt, und diese befindet sich in der größten Abhängigkeit von ihm[2]). Wird es gleich im Eingange des genannten Stadtrechts mit großer Entschiedenheit ausgesprochen[3]), daß alle Beamte der Stadt entweder von ihm selbst eingesetzt werden, oder von denen zu ernennen sind, die ihr Amt bereits von ihm haben, so lassen diese Worte für eine andere Herrschaft als die bischöfliche in Straßburg überall keinen Raum. Dieser geschichtlichen Entwickelung der bischöflichen Macht in Straßburg entspricht auch die Ansicht Hegel's, daß, wo die bischöfliche Herrschaft sich völlig ausgeführt und eine wirkliche Einheit der städtischen Gemeinde hervorgebracht, dies nicht im Sinne der Freiheit, sondern der Unfreiheit geschehen sei[4]). Es heißt daher die Verhältnisse jener Zeit, in welche das älteste Straßburger Stadtrecht uns versetzt, völlig mißverstehen, wenn von französischer Seite behauptet wird, daß Straßburg niemals eine bischöfliche Stadt gewesen sei[5]). Abgesehen von dem Inhalt des ältesten Straß-

---

[1]) Vgl. Otton. II dipl. a. 974 bei Schoepflin, A. d. I, p. 125. — — — quasdam res juris nostri, hoc est monetam, quod hactenus ad ipsius prefate civitatis compertinere et servire videbatur, cum omni integritate — — — in jus jam dicti sacrosancti episcopi (Erchembaldi) firmavimus atque transfudimus.

[2]) Vgl. den II. Theil dieser Abhandlung.

[3]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 5: Omnes magistratus hujus civitatis ad Episcopi spectant potestatem, ita quod vel ipsemet eos instituet, vel illi quos ipse statuit.

[4]) Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien, Bd. II, S. 85.

[5]) Vgl. Introduction zum Code historique et diplomatique de la ville de Strasbourg.

Malgré l'autorité et la puissance de ses évêques, Strasbourg n'a jamais été une ville épiscopale. Ses évêques y exerçaient par delegation des droits régaliens, et les rois et empereurs continuèrent sans opposition de la part des évêques à accorder des droits et des privilèges à la ville.

burger Stadtrechts, mag es aus einer Urkunde[1]) vom Jahre 1220, in welcher Bischof Heinrich von Straßburg schwört, daß er niemals einem Kaiser, König u. s. w. die Vogtei überlassen wolle, zur Genüge erkannt werden, wie unabhängig vom Kaiser der Bischof sich im Besitz aller Herrschaftsrechte über die Stadt wußte. Die bischöflichen Rechte resultirten nun aus der verschiedenen Machtstellung des Bischofs. Einmal war er im Besitz der Hoheitsrechte (Jurisdiction und Nutzung der Regale) über die Stadt und ihr Gebiet, die er durch seine Beamten, den Vogt[2]), den Schultheiß, den Burggrafen, den Zöllner und den Münzmeister ausüben ließ[3]). Außerdem entwickelten sich aber aus seiner Stellung als Grundherr auf der curtis dominica vielleicht zu einem Theil der Unterthanen noch besondere Machtverhältnisse[4]).

Um Wiederholungen nach Möglichkeit zu vermeiden, beschränken wir uns hier auf diese allgemeine Darlegung der bischöflichen Herrschaft in Straßburg. In den folgenden Abschnitten aber, sowie in dem zweiten Theil dieser Abhandlung bietet sich noch mannigfache Gelegenheit, dieselbe in ihren Einzelheiten weiter zu entwickeln.

Dritter Abschnitt.

Die Verwaltung der Jurisdiction.

Im ältesten Straßburger Stadtrecht wird jede Gewaltthat und Selbsthülfe untersagt und die Regelung jeglichen Zwistes innerhalb der Stadt an eine bestimmte Rechtsordnung geknüpft, welche in der Urkunde mit dem Ausdruck „Friede" (pax) bezeichnet wird. Dieser Friede ist als ein besonderer, höherer anzusehen, weil er den Einwohnern der Stadt, wie allen Fremden, die sich in derselben aufhalten, einen besonderen Rechtsschutz innerhalb der Ringmauern gewährt, und der deshalb auch in den Eingangsworten des Stadtrechtes als das Wesen und die Grundlage städtischen Zusammenlebens

---

[1]) Vgl. Schoepflin, Alsat. dipl. I, p. 341.

[2]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 11. — — — Unde postquam Episcopatus Advocatum posuerit — — —

[3]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 7: Quatuor autem Officiatos, in quibus urbis gubernatio consistit, Episcopus manu sua investit, scilicet Scultetum, Burcgravium, Thelonearium et Monete magistrum.

[4]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 94–101 und Thl. II dieser Abhandlung S. 35, Anmerkung 6 und S. 36, Anmerkung 1.

angegeben wird [1]). Im Rückblick auf die Ottonischen Privilegien offenbart sich hier schon ein erheblicher Fortschritt städtischer Rechtsentwickelung. Durch jene war zwar die Jurisdiction in Straßburg dem Bischof übertragen, diese selbst aber keineswegs als eine besondere städtische genannt, so daß jene Privilegien für das Vorhandensein eines städtischen Gemeinwesens noch keinen Beweis liefern. Auf ein solches weist nun aber das Stadtrecht hin, wenn nach demselben in der Stadt eine eigene Rechtsordnung, ein besonderer Friede herrschen soll. Das Stadtrecht spricht sich aber in dieser Beziehung noch deutlicher aus, indem es den Straßburgern den besonderen städtischen Gerichtsstand einräumt, also ein Recht, welches neben anderen die Basis städtischer Freiheit bildet [2]).

Das Stadtrecht befindet sich hier auch in Uebereinstimmung mit dem Inhalt anderer urkundlicher Zeugnisse. So wird den Straßburgern in einem Privileg vom Jahre 1129 durch Lothar II. bestätigt, daß sie nur innerhalb der Stadt zu Recht zu stehen haben [3]). Dieselbe Urkunde giebt aber eine für die städtische Rechtsentwickelung in Straßburg noch wichtigere Stelle. Abgesehen von den übrigen Unterthanen in Straßburg gab es nämlich noch Leute, die einzelnen Stiftern angehörten und deßhalb unter besonderen Vögten standen; alle diese Vögte sollten nun auch ihre Klagen vor dem Stadtgericht anbringen [4]). Nehmen wir hier nun für die Beurtheilung der städtischen

---

[1]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 1: Ad formam aliarum Civitatum in eo honore condita est Argentina, ut omnis homo tam extraneus, quam indigena pacem in ea omni tempore et ab omnibus habeat.

Vgl. auch ebend. c. 2—4.

[2]) Jur. civ. Arg. c. 31: Si quis convivem suum pulsaverit extra civitatem coram alio judice, pro hac culpa debet componere et judici civitatis et ei, quem pulsavit dampmunque illi restituere, quod ex querimoniis ejus acceperit.

[3]) Vgl. Lothar II, dipl. a. 1129 ap. Schoepflin, Als. dipl. I, p. 207.

Confirmavimus institutum et jus quoddam, ut videlicet nullus eorum cujuslibet conditionis placitum aliquod, quod vulgo Thinch vocatur, extra civitatem suam constitutum adeat, vel prorsus ab aliquo cogatur adire, vel de aliquo sibi imposito ibi cuiquam respondere, nisi pro hereditatibus vel aliis bonis seu proprietatibus extra civitatem conquirendis vel defendendis. De ceteris, si aliquis adversus aliquem eorum aliquid habuerit, infra civitatem coram ipsius civitatis judicibus eum impetat, ibique ei respondeat et satisfaciat.

[4]) Vgl. ebendaſ. Advocati etiam, quorum subditi seu censuales infra civitatem domos habuerint aut manserint, censum debitum ab eis in civitate accipiant et si supersederint vel dare noluerint, justitiam vel satisfactionem coram judicibus civitatis infra ipsam civitatem inde accipiant.

Rechtsentwickelung in Straßburg noch eine Stelle[1]) des Stadtrechts zu Hülfe. Nach dieser hatte schon zur Zeit des ältesten Stadtrechts die Gerichtsbarkeit in Straßburg eine Bedeutung für das ganze Episcopat. Auf eine solche darf man auch wohl schließen, wenn der Münzmeister nach einer anderen Stelle des Stadtrechts jeden Münzfälscher aus dem ganzen Episcopat in die Stadt bringen und dort **secundum judicium civitatis** richten sollte[2]). Hier haben wir also die ersten Anfänge einer Bedeutung der städtischen Gerichtsbarkeit in Straßburg für das ganze Stift, und aus diesem heraus mag sich dann später die Stellung Straßburgs als Oberhof für das ganze Episcopat, wie sie ausdrücklich in dem Straßburger Vertrage[3]) vom Jahre 1263 anerkannt wird, entwickelt haben.

Die zur Wahrung der Rechtsordnung in der Stadt erforderliche Jurisdiction handhabte nun als alleiniger Gerichtsherr der Bischof. Denn wenn in dem ältesten Straßburger Stadtrecht auch dem Kaiser die **potestas judicandi** in Straßburg mit zugestanden wird[4]), so beschränkte sich diese doch, wie wir oben dargethan, auf die als reine Formalität anzusehende Bannverleihung an den Vogt. Machte der Bischof das Recht der Jurisdiction auch nicht in unmittelbarer Weise als ausübender Richter geltend, so ernannte er doch sämmtliche höhere richterliche Beamten[5]) und blieb selbst als oberster Gerichtsherr die höhere Appelationsinstanz in streitigen Fällen. Letzteres wird zweifellos, wenn das älteste Straßburger Stadtrecht sagt, daß der Schultheiß den Delinquenten so lange in Gewahrsam behalten soll, bis die Sache an den Bischof gebracht ist, wenn die Execution wegen Abwesenheit

---

[1]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 10: Causidicus judicabit — — — in omnes cives urbis, et in omnes ingredientes eam de episcopatu isto.

[2]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 60: Ubicunque invenerit falsarium in toto episcopatu, adducet eum in civitatem, et secundum judicium civitatis judicabit.

[3]) Vgl. den Straßburger Vertrag v. 1263 (bei Gaupp a. a. O.) I, p. 92, Nr. 9: So ist öch ir recht, swanne der stette oder dörfer deheins, die das Bistum anhörent, an einer urteil zweifelnt, dasz sie das urtel für sie ziehent, unde stete habent, also die burgere von Straszburg sprechent.

[4]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 13 und oben S. 2.

[5]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 11: Unde postquam Episcopus Advocatum posuerit — — —

Ebendaſ. c. 12: de quo (Episcopo) tenet (Advocatus) advocatiam, vgl. mit c. 43.

Ebendaſ. c. 7: Quatuor autem Officiatos, in quibus urbis gubernatio consistit, Episcopus manu sua investit — — —

des **Vicarius Advocati**, dem die Vollstreckung des Urtheils obliegt, nicht vor sich gehen kann[1]). Eine gleiche Appellation an den Bischof fand statt, wenn die Handwerker dem Rechtsspruch des Burggrafen nicht gehorsam waren[2]).

Als erster vom Bischof gesetzter richterlicher Beamter fungirte der Vogt oder **Advocatus**. Es wird in der Urkunde nicht angegeben, welchem Stande er angehören sollte, während bei den übrigen höheren Beamten hinzugefügt ist, daß sie aus der **familia ecclesiae**[3]) genommen werden sollten. In der Regel wird er aber ein **homo liber** gewesen sein. Urkundlich finden sich Vögte an anderen Orten unter den Grafen, ja selbst als Grafen genannt[4]), und auch der Straßburger Vogt kommt in Straßburger und in anderen Urkunden unter den Grafen vor[5]). Er erhielt, wie erwähnt, den Blutbann vom Kaiser[6]), den er nöthigenfalls den übrigen richterlichen Beamten wieder verleihen mußte[7]). Die Malstätte für seine richterliche Thätigkeit war die Pfalz des Bischofs[8]). Aus dieser Bestimmung und aus einer anderen[9]), daß er zwei Drittel der Bußen an den concurrirenden Schultheißen auszukehren hatte, wenn er selbst die Bußen verhängte, erfahren wir überhaupt nur aus dem Stadtrecht, daß er als ausübender Richter auftritt. Er wird aber in Straßburg die Criminaljurisdiction in allen denjenigen Fällen gehabt haben, die nicht dem Schultheißen zur Aburtheilung anheim fielen.

---

[1]) Jur. civ. Arg. c. 20: Si vero non fuerit presens Vicarius Advocati, servabitur reus in custodia, quousque Causidicus causam hanc referat ad Episcopum.

[2]) Jur. civ. Arg. c. 46: Si qui vero predictorum inobedientes facti fuerint Burcgravio, ipse causam defent ad Episcopum.

[3]) Vgl. unten, S. 28, Anmerk. 2.

[4]) Vgl. Schoepflin, Alsat. dipl. I, p. 241, Nr. 292 (Warnerius de Hohenburg comes, advocatus Basiliensis).

p. 259, Nr. 315 (Hugo, advocatus et comes Metensis).

[5]) Vgl. Schoepflin, a. a. O. I, p. 207, Nr. 255, p. 219, Nr. 265, p. 224, Nr. 273. (Hier wird des Grafen Regenoldus Bruder Henricus Argent. advocatus genannt.)

[6]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 11: Imperator ei (Advocato) bannum, id est, gladii vindictam in hujus modi dampnandos et omnem potestatem stringendi tribuit.

[7]) Ebendaf. c. 12: Hanc igitur cum non habeat nisi ex gratia advocatiae, justum est, ut nulla ratione eam reget Causidico, Theloncario, Monete Magistro, quoscunque statuerit Episcopus, de quo tenet advocatiam.

[8]) Jur. civ. Arg. c. 42: Advocatus autem non debet judicare nisi in palacio Episcopi.

[9]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 40 u. 41.

Der eigentliche Gerichtsbeamte in Straßburg aber war der Schultheiß, scultetus oder causidicus, wie ihn das älteste Straßburger Stadtrecht nennt. Seine Competenz erstreckte sich der Sache nach auf Diebstahl, Frevel und Geldschuld, der Person nach auf sämmtliche Bürger der Stadt und auf Alle, welche aus dem Episcopat in dieselbe kamen, mit Ausschluß der Ministerialen der Kirche, des bischöflichen Ingesindes und der bischöflichen Beamten [1]).

Solche Exemption von der Jurisdiction des Schultheißen bezog sich aber nur auf die Person der Ministerialen; denn wurden ihre Wohnungen von anderen Leuten bewohnt, so waren diese dem Schultheißen als Richter unterworfen [2]), und ebenso fand jene Exemption der Ministerialen nicht statt, wenn sie Handel trieben [3]). Den Blutbann erhielt der Schultheiß vom Vogt [4]). Sein Gericht übte er auf dem Markte neben St. Martin [5]), und es wird ausdrücklich hinzugefügt, daß Keiner zur Verantwortung in das Haus des Schultheißen geladen werden sollte; geschah es dennoch, so war der Beklagte für sein Nichterscheinen zu keiner Buße verpflichtet [6]). Es findet sich aber auch sonst noch in unserer Urkunde eine Anordnung, die jedem willkührlichen Verfahren des Schultheißen Schranken setzt, und die sogar das Ueberspringen dieser Schranken mit Amtsentsetzung bedroht. Er sollte nämlich nur über diejenigen Sachen richten, die vor ihn gebracht wurden und, nach Befolgung

---

[1]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 10: Causidicus judicabit pro furto, pro frevela, pro geltschulda in omnes cives urbis, et in omnes ingredientes eam de episcopatu isto, nisi rationabilem opponant exceptionem preter ministeriales ecclesie et eos, qui sunt de familia Episcopi et qui ab ipso sunt officiati.

[2]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 37: In omnes curias fratrum de claustris vel ministerialium, in quibus ipsi corporaliter non habitaverint jus habet Scultetus, vel Judex vocandi ad judicium et cogendi inhabitatorem.

[3]) Ebendas. c. 38: Similiter et ministros fratrum de quocunque claustro ius habet judicandi de ipsis, scilicet in causis pertinentibus ad mercaturam, si volunt esse mercatores.

[4]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 11: Habet (causidicus) autem potestatem cogendi et constringendi judicatos, quam vocant bannum, non ab Episcopo, sed ab Advocato.

[5]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 15: Locus autem judiciorum est in foro juxta Sanctum Martinum; ideoque nullus, de quo fit querimonia, vocandus est in domum Causidici, vel Judicis, sed tantum ad locum predictum publicum.

[6]) Ebendas. c. 16: Si tamen aliquos vocaverint in domos suas Judices, sive Causidicus, illique non venerint, non ideo culpabiles erunt alicuius compositionis.

dieser Rechtsvorschrift, ein gerechtes Gericht halten [1]). Es sollte das Rechtsherkommen, das sich auf das Rechtsbewußtsein im Volke gründete, beobachtet werden, und um dieses controliren zu können, war wohl die Oeffentlichkeit des Gerichtes strenge vorgeschrieben. Denn jenes Rechtsbewußtsein des Volkes war überall in jener Zeit nach germanischer Anschauung Quelle des Rechtes. Wie weit aber das Volk in Straßburg beim Gericht und bei der Urtheilfindung selbst betheiligt und der Richter durch solche Betheiligung in seiner Macht eingeschränkt war, darüber läßt sich nach dem ältesten Straßburger Stadtrecht keine feste Ansicht gewinnen, obwohl Andeutungen über einen Antheil der Unterthanenstände bei der Urtheilfindung gegeben sind. So heißt es, daß der Richter beim Verbal- und Realinjurienproceß, wenn beide Parteien sich dem **judicium populi** unterwerfen wollen, nach dem Urtheil und Ausspruch des Volkes (**secundum judicium et dictum populi**) richten soll [2]).

Die Einkünfte des Schultheißen flossen theils aus gewissen Nutzungen auf der **curtis dominica** [3]), theils aus den Bußen, die er selbst verhängte, und aus denen, zu welchen der Vogt verurtheilte, und zwar erhielt er zwei Drittel der Strafgelder [4]). Die gewöhnlich vorkommende Buße betrug 30 Schillinge, namentlich für Diebstahl, Frevel, Nichtbefolgung der richterlichen Ladung und Bruch des Hausfriedens [5]). Sein Amt trug der Schultheiß

---

[1]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 29: Causidicus, vel Judex nihil judicare debet, nisi quod coram ipso delatum fuerit. Cui si convictus fuerit sine judiciario ordine et justo judicio aliquid fecisse, de jure perdet officium suum.

[2]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 35: Si quis alium fuerit iniuriatus verbo vel facto in populo, si ambo volunt stare ad judicium populi, Judex determinabit secundum judicium et dictum populi. Sin autem pulsatus simplici sua assertione se expurgabit, vel eum ille convincere poterit duello.

[3]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 101: Das dienstunfähig gewordene Zugvieh des Bischofs sollen die Schlachter verkaufen et nummos Causidico dare.

[4]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 40: Omnium compositionum factorum pro furto et pro frevela due partes sunt Causidici, tervia Advocati.

[5]) Die Heiligkeit des Hauses war durch c. 32 des Stadtrechts gesetzlich gegen fremde Eingriffe geschützt. Wir begegnen solchem Schutz wiederholt in den alten Stadtrechten und Urkunden, wo die Verletzung „Heimsuchung" genannt wird. So in dem Recht der Stadt Ens vom Jahre 1212 § 19 (bei Gaupp, a. a. O. II, S. 221): Volumus quoque, ut uni cuique civium domus sua sit pro munitione, et commansionariis suis et cuilibet fugienti vel intranti domum. Quicunque ergo temeritatem illam sive invasionem domus que in vulgari „heimsuche" dicitur etc Ebenso vgl. für Lüttich Huillard-Bréholles, Historia diplom. Friderici II, Bd. III, S. 413.

vom Bischof als Lehen und war diesem als seinem Lehnsherrn daher zu manchen Leistungen auf der **curtis dominica** verpflichtet[1]).

Der Schultheiß ernannte nun auch Unterbeamte für die Ausübung der Jurisdiction, denn das Straßburger Stadtrecht stellt den Grundsatz auf, daß die höheren Beamten die niederen einsetzen müssen[2]). Oben haben wir gesehen, daß Diebstahl, Frevel und Geldschuld seiner Aburtheilung überwiesen waren. Das Gericht über Geldschuld sonderte er nun von seiner Amtsthätigkeit aus und überwies dasselbe an zwei **Judices**, die er sich unterordnete. Das Stadtrecht giebt keine Auskunft über ihren Stand; es sagt nur, daß sie so ehrenhafte Personen sein sollen, daß die Bürger sich nicht zu schämen haben, vor ihr Gericht erscheinen zu müssen[3]). Eichhorn sieht in der Ernennung dieser **Judices** eine Vergünstigung der freien Gemeinde. Weil diese früher doch noch ein beschränktes Wahlrecht ihres Vorstehers gehabt habe und durch das Weichbildrecht gezwungen sei, einen Beamten des Bischofs als Vorsteher anzunehmen, der anfänglich ein Dienstmann sein mußte, so soll ihr durch Bestellung jener **Judices** ein Ersatz für das verlorene Wahlrecht gegeben sein, ja er meint, daß die Wahl von zwei Richtern wohl auf die Vereinigung der herrschaftlichen und der freien Gemeinde mit Einräumung gleicher Rechte gedeutet werden müsse[4]). Wir können dagegen nur bemerken, daß das Straßburger Stadtrecht für solche Ansicht nicht den mindesten Anhalt bietet. Möglich ist es, daß die **Judices** Bürger gewesen sind, wenigstens kommen sie später am Schluß einer Urkunde vom Jahre 1200 unter den Bürgern genannt vor[5]), und auch in dem Vertrage der Stadt Straßburg mit dem Bischof Heinrich vom Jahre 1263 wird festgesetzt, daß die **Judices** Bürger sein sollen[6]). Will man aber überall annehmen, daß ehe-

---

In aliqua domo que sit in Leodiensi banno non licet villico neque scabinis ad querendum furem vel furtum vel faciendum spifinium intrare, si non fiat per voluntatem illius, qui in eadem domo manet.

[1]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 94, 95 und 97.

[2]) Vgl. Jur. civ. Arg. c 5: Majores enim ordinabunt minores, prout sibi subjecti sunt.

[3]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 8: Causidici ius est, duas sub se ordinare personas vicarias, quas Judices appellare solet, adeo honestas, quod burgenses cum honore suo coram eis in judicio stare valeant.

[4]) Vgl. Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissensch. Bd. I, S. 238.

[5]) Vgl. Schoepflin, Alsat. dipl. I, p. 309.

[6]) Vgl. Straßburg. Vertrag bei Gaupp a. a. O., Bd. I, S. 91.

— — — und sol in der Schultheize zween Rihter geben, die bürger sint,

malige Gemeindebeamten sich erhalten, so dürften solche eher die Heimbürger sein, da dieselben, wie wir aus der Geschichte anderer Städte wissen, auch später ihre Stellung wenigstens innerhalb der Gemeinde hatten [1]).

Ihre Einkünfte bezogen die beiden Judices aus den bei Schuldklagen verfügten Bußen, von denen ihnen ein Drittel, dem Kläger zwei Drittel zufielen [2]), und außerdem erhielten sie vom Bischof einen Malter Korn, wenn sein Korn gedroschen wurde, wogegen sie aber gewisse Lasten auf der curtis dominica zu übernehmen hatten [3]). Besonders auffällig mag es erscheinen, daß gerade die Richter zu Aufsehern des bischöflichen Korns während der Ernte verwandt wurden. Der Grund davon möchte zu vermuthen sein, wenn wir die Stelle einer Urkunde für das Kloster Maurimonasterium in Betracht ziehen, nach welcher dort dem Schultheißen eine ähnliche Pflicht auferlegt wurde, damit er vorkommende Streitigkeiten sofort schlichten konnte [4]).

Ferner ernannte der Schultheiß drei Heimbürger, und zwar einen für die innere oder ältere Stadt und zwei für die äußere, ebenso den Stockwart [5]). Wir finden über die Functionen der Heimbürger in Straßburg im Stadtrecht keinen Aufschluß. Daß sie Obliegenheiten im Interesse der Rechtspflege gehabt, da sie von dem höheren Richter ernannt wurden, läßt sich wohl vermuthen, aber nicht behaupten. Besser unterrichtet sind wir über die Stellung der Heimbürger in Worms im dreizehnten Jahrhundert. Dort wurden sechszehn Heimbürger, für jedes Kirchspiel vier, vom Stadtpedellen erwählt, welche über Maaß und Gewicht eine Aufsicht führen und besonders alle Vorkommnisse, die ein Einschreiten des Gerichtes vernothwendigten, zur

---

und sulent die so erber sin, das ein jeclich bürger vns in müge mit eren zu gerihte gan, — — —

[1]) Vgl. über die Heimbürger unten.

[2]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 33: Compositio que fit pro geltschulda, pulsatoris est illius missetat, qui pulsatus est; Judicis vero est tertia pars illius missetat.

[3]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 98 und 99.

[4]) Vgl. Membrana Meinhardi abbatis de juribus Mauri monasterii ac ministerialium ejus circa ann. 1144 ap. Schoepflin, Alsat. dipl. I, p. 225: Dum fenum secatur in pratis que dicuntur Frehte. apud Signum Christi et Ritenburch, quod est una villicatio, causidicus debet adesse, et si quid ibi corrigendum et emendandum est, debet emendare.

[5]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 9: Item ad Causidicum pertinet statuere tres personas, quas Heymburgen dicimus, unum in interiori scilicet veteri urbe, et duos in exteriori, et custodem cippi, sive carceris, in quo rei custodiuntur.

Kenntniß des Kämmerers bringen mußten[1]). Erinnern wir uns hierbei jener Stelle[2]) in dem Straßburger Stadtrecht, nach welcher der Schultheiß nur über die Sachen richten sollte, die vor ihn gebracht wurden, so möchte dieselbe im Zusammenhalt mit der letzten Obliegenheit der Heimbürger in Worms auf die Straßburger Heimbürger ein Streiflicht werfen. Daß diese aber zur Zeit des ältesten Straßburger Stadtrechts eine Aufsicht über Maaße und Gewichte nicht hatten, ersehen wir daraus, daß diese dem Zöllner anvertraut war[3]).

Der **cipparius**, den der Schultheiß ernannte, mußte in seiner Eigenschaft als Gefängnißwärter, Frohnbote und Büttel allen richterlichen Beamten zur Verfügung stehen[4]). Er haftete für die ihm übergebenen Gefangenen, wenn sie ihm nicht gewaltsam entrissen wurden, in der Weise, daß er selbst die Strafe des Schuldigen zu leiden hatte, wenn dieser ihm entwischte[5]). Seine Functionen hörten auf, sobald diejenigen des **Vicarius Advocati**, des eigentlichen Henkerknechtes anfingen[6]), und beide waren mit der peinlichsten Genauigkeit abgegrenzt[7]).

Neben den genannten richterlichen Beamten übte noch der Burggraf in einem enger gezogenen Amtskreis eine gewisse Jurisdiction über bestimmte Handwerker[8]). Ferner finden wir das administrative und das richterliche

---

[1]) Vgl. Böhmer, font. res. Germ. II, S. 212: In festo Martini denominabit pedellus civitatus in stega sedecim viros, qui dicuntur heimburgen, quos ipse solus per se in quatuor parochiis degit et constituit. Et illi sedecim jurabunt coram magistris civium, quod per annum illum mensuras qualescunque ab omnibus exigant examinent et justificent, falsas dirumpant sine dolo, nullas amicicias et inimicicias attendendo. Item quod ad pulsationem campane curie semper parati existant. Item quod cum a camerario requisiti fuerint, quod ea aconsent que noverint accusanda.

[2]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 29: Causidicus, vel Judex nihil judicare debet, nisi quod coram ipso delatum fuerit.

[3]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 56: Ad officium Thelonearium pertinet omnes mensuras minutas sive grandes — — — ignito ferro canteriare. Vgl. auch unten S. 23.

[4]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 17, 21, 24 und 25.

[5]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 18: Quod si aliquem perdiderit, vicem ejus culpe subibit, nisi violenter ei ablatus fuerit.

[6]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 19, 22 und 23.

[7]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 22: Si quis vero dampnatus fuerit manu, idem cipparius tenebit bartam, Vicarius Advocati librabit malleum ligneum et amputabit manum.

[8]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 44 und unten S. 32, Anmerk. 2: Ad officium

Element in den Functionen mancher Beamten verbunden. So ist der Münzmeister bei Münzfälschungen in der Stadt und im ganzen Episcopat zugleich der Richter über dieses Verbrechen [1]). Auf Münzfälschung war der Verlust der Hand als Strafe gesetzt [2]), zu deren Vollstreckung der Besitz des Blutbannes erforderlich war, und deßhalb mußte der Vicarius Advocati auch dem Münzmeister dienstbar sein. Auch der Zöllner wird über Zolldefraudationen [3]) zu richten gehabt haben. Dies ist im Stadtrecht zwar nicht ausgesprochen; seine richterliche Function dürfte sich aber aus der Bestimmung des Stadtrechts, daß der Vogt ihm den Blutbann nicht versagen durfte [4]), folgern lassen.

Schließlich wollen wir bemerken, daß das älteste Straßburger Stadtrecht noch einzelne Strafbestimmungen und Förmlichkeiten beim Gerichtsverfahren enthält [5]). Sie scheinen uns aber für unsere Darlegung der Jurisdictionsverwaltung nicht von Wichtigkeit zu sein, und wir unterlassen es deshalb, sie eingehend zu besprechen.

Vierter Abschnitt.

Der Burggraf.

Von allen mittelalterlichen Beamten hat der Burggraf den historischen Forschern am meisten zu schaffen gemacht, weil seine Functionen in den verschiedenen Städten so sehr von einander abweichen, und weil man dennoch bemüht gewesen ist, die Stellung der Burggrafen in den einzelnen Städten aus demselben ursprünglichen Amte herzuleiten.

In Straßburg gehörte der Burggraf, wie schon oben [6]) bemerkt, zu den vom Bischof ernannten Beamten. Ihm lag zunächst die Befugniß ob, fast

---

Burcgravii pertinet ponere magistros omnium officiorum fere in urbe . . . . Et de eisdem habet potestatem judicandi, si quid deliquerint in officiis suis.

[1]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 59 und 60: Hic (monetarius) ex jure potestatem habet judicandi in falsam monetam, et in ipsos falsarios, tam in civitate quam extra per totum episcopatum, sine omni judicum contradictione.

Ubicunque invenerit falsarium in toto episcopatu, adducet eum in civitatem et secundum judicium civitatis judicabit.

[2]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 69.

[3]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 52 unten S. 22, Anmerk. 5.

[4]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 12.

[5]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 26—28, 30, 32, 34 und 36.

[6]) Vgl. oben S. 6, Anmerk. 3.

allen Handwerkern der Stadt, also nicht allen, Meister zu setzen und über Handwerksvergehen Gericht zu halten, für welches die bischöfliche Pfalz die Dingstätte war[1]), und aus dieser Beziehung zu den Handwerkern erklärt es sich denn, daß er die Lieferungen derselben an den Bischof, namentlich die der Schmiede, vermittelte, wofür er einen Antheil an der Lieferung hatte[2]). Ferner war die Zollverwaltung zwischen ihm und dem Zöllner getheilt, und zwar so, daß der Burggraf den Zoll von denjenigen Schwerdtern nahm, die in der Scheide käuflich auf den Markt kamen, sowie von Oel, Nüssen und Aepfeln, wenn sie für geringe Münze verkauft wurden (**vendita pro nummis**); war der Verkauf aber ein Tauschhandel (**pro sale, vel vino, vel frumento, vel quocunque alio precio**), so theilte er den Zoll mit dem Zöllner[3]). Dagegen mußte er auch die für den Verkehr erforderlichen Brücken, aber nur die in der Altstadt, in gutem Stande erhalten, während dem Zöllner eine gleiche Pflicht für die Brücken der Neustadt oblag[4]). An der Münzverwaltung hatte der Burggraf insofern Antheil, als er die Probeschillinge aufbewahren mußte[5]). Dann übte er in Straßburg neben der Straßenpolizei, die ihm zwar nicht ausdrücklich beigelegt wird, deren Handhabung seinerseits aber aus dem Zusammenhang gefolgert werden kann, in welchem die betreffende Stelle[6]) mit anderen ihm überwiesenen Obliegenheiten erwähnt wird, die Aufsicht über die Festungswerke der Stadt, so daß Jeder, der Wall und Mauern beschädigte, ihm 40 Schillinge zu büßen hatte[7]). Auch die Anlegung von Mühlen war von seiner und der Bürger Erlaubniß abhängig gemacht[8]). Endlich verwaltete der Burggraf die Baupolizei. Keiner durfte die Regelmäßigkeit der Straße durch Vorbaue stören, und wer es

---

[1]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 44 und 45.

[2]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 103 und 104.

[3]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 47 und 48.

[4]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 58.

[5]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 74.

[6]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 82: Nemo fimum aut purgationem ante domum suam ponat, nisi statim educere velit.

[7]) Vgl. Jur. civ. Arg. c.80: Quicunque muros vel vallum civitatis dissipaverit, componet quadraginta solidos Burcgravio.

[8]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 84: Quicunque molendinum facere voluerit, licenciam a Burcgravio et consensum burgensium queret: quibus duobus habitis, aureum nummum Burcgravio dabit.

that, hatte ähnlich wie derjenige, der die Befestigungen beschädigte, dem Burggrafen zu büßen [1]).

Das älteste Straßburger Stadtrecht kennt also den Burggrafen als denjenigen Beamten, der für den Schutz der Stadt nach außen dadurch sorgte, daß er die Festungswerke in gutem Stande erhielt, und mit dieser Seite seiner Thätigkeit hängt es vielleicht zusammen, wenn die Anlegung von Mühlen, die für das Befestigungssystem leicht hinderlich werden konnte, seiner Erlaubniß bedurfte. Die hier berührte Pflicht des Burggrafen scheint also auf einen gewissen militärischen Character des burggräflichen Amtes hinzudeuten. Daneben lag aber auch die Aufrechthaltung der Ordnung und die Regelung des Verkehrs im Innern der Stadt durch Zollerhebung, Controle des Münzwesens, sowie durch Handhabung der Bau- und Straßenpolizei innerhalb seiner Amtsthätigkeit. Aus der Art und Weise der Zollerhebung durch den Burggrafen dürfen wir wohl schließen, daß er den Zoll aus dem eigentlichen Marktverkehr zog, den er allein einnahm, wenn sich dieser auf den Kleinhandel beschränkte, an dem der Zöllner aber participirte, sobald er sich zum Großhandel gestaltete. Von einer richterlichen Thätigkeit des Burggrafen aber, außer jener in Handwerksangelegenheiten [2]), weiß das Stadtrecht nichts, und läßt sich also auch nach dieser Urkunde nicht entscheiden, ob er in früherer Zeit eine solche geübt. Denken wir uns aber diese zu den oben genannten Befugnissen des Burggrafen hinzu, so erblicken wir in dem Straßburger Burggrafen einen Beamten, der mit den ihm überwiesenen Machtbefugnissen einen befestigten Platz verwalten sollte und konnte, und das mag denn auch die ursprüngliche Bedeutung des burggräflichen Amtes in Straßburg gewesen sein.

Hiernach müssen wir sagen, daß dasjenige, was Nitzsch in seinem Werk, Ministerialität und Bürgerthum [3]), über das burggräfliche Amt im Allgemeinen aufgestellt, uns für den Straßburger Burggrafen ganz besonders zutreffend erscheint. Er versucht nachzuweisen, daß das Wort **burgum** immer einen befestigten Ort bedeutet habe, und wenn von Waitz eingewandt worden, daß dieser Begriff dem Worte nicht immer innegewohnt, wobei er sich be-

---

[1]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 81: Quicunque super stratam edificaverit similiter dabit ad emendationem Burcgravio. Nulli vero debet licentiam dare.

[2]) Vgl. unten S. 32, Anmerk. 2.

[3]) Vgl. Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum, S. 144 ff.

sonders auf die Stelle: Lintpr. Ant. III, 4 (ipse domorum congregationem, quae muro non clauditur, burgum vocant) beruft, so glauben wir, daß Nitzsch dagegen mit Recht geltend macht, daß gerade in der congregatio domorum den zerstreuten Wohnungen gegenüber der Begriff eines festen Platzes liege. Der Burggraf ist ihm dann der oberste Beamte und Verwalter eines solchen. — Wenn nun Eichhorn den Burggrafen für den Oberbeamten über die in eine Burg als Besatzung gelegten Dienstleute hält [1]), so trifft diese Ansicht mit der von Nitzsch ausgesprochenen theilweise zusammen; er dürfte aber das burggräfliche Amt insofern zu sehr beschränken, als nicht nur die Dienstleute unter ihm standen, sondern sämmtliche Einwohner der Burg, in welcher sich, wenn dieselbe wie Straßburg eine königliche Pfalz war, ein lebhafter Verkehr mannigfaltiger Art entwickeln mußte [2]).

Die wesentlichsten Functionen aber, die einem solchen Beamten zufallen konnten, zählt das älteste Straßburger Stadtrecht, mit Ausschluß der Jurisdiction, noch als Befugnisse des Burggrafen auf. Namentlich erkennt man aus den Zollbestimmungen noch die innere alte Stadt als den ursprünglichen Schauplatz seiner Thätigkeit. Auch seine Aufsicht über einige Handwerker läßt sich vielleicht aus seiner ursprünglichen Stellung erklären. Diese mögen früher in der Pfalz manche Lieferungen an den königlichen Hof gehabt haben, bedurften auch wohl der besonderen Erlaubniß zur Ausübung eines Gewerbes, wie die Stelle [3]) der Lex Allamannorum LXXIX, 6: Faber aurifex aut spatarius, qui publice probati sunt etc. glauben läßt, und standen aus diesen Gründen unter der Aufsicht des obersten Burgbeamten.

Da nun im Laufe der Zeit die Pfalz an den Bischof gekommen sein muß, die königlichen Beamten bischöfliche wurden und mit der Herrschaft auch die Stellung der Handwerker zur Herrschaft sich änderte, blieben diese doch

---

[1]) Ztschr. f. gesch. Rechtswschft. Bd. I, S. 245.

[2]) Vgl. Nitzsch, a. a. O. S. 150 ff.

Lothar bestätigt im Jahre 845 dem Kloster St. Stephan Privilegien und am Schluß heißt: Actum publice in palatio regio Argentorato. Vgl. Schoepflin, Als. dipl. I, p. 81.

Ebenso am Schluß einer Urkunde vom Jahre 859 (Schoepflin, a. a. O. I, p. 89).

Auch 871 ist eine Urkunde Ludwig des Deutschen in der königlichen Pfalz Straßburg ausgestellt (Actum Strazburc palatio regio) Vgl. Schilter, Anmerkk. zur Chronik des Jakob von Königshoven, p. 478.

[3]) Bei Schilter, Anmerkk. zur Chronik des Jakob von Königshoven, p. 646.

unter dem früheren, nunmehr bischöflichen Beamten, so daß man die Unterordnung derselben unter den Burggrafen nicht mit Eichhorn[1]) für zufällig, noch daraus zu erklären braucht, daß die Handwerker zur Vertheidigung der Stadt verpflichtet waren und eben deßhalb unter dem Burggrafen standen, wie Arnold[2]) thut; denn aus letzterem Grunde hätten auch wohl noch andere Einwohner der Stadt unter seine besondere Aufsicht gestellt werden müssen.

Anderer Ansicht über das Burggrafenamt ist Arnold[3]). Er bringt dasselbe mit der freien Gemeinde in Verbindung. Nach ihm hat eine Theilung des Gaues in kleinere Gerichtsbezirke stattgefunden, wo eine größere Anzahl von Freien vorhanden war, und als einen solchen sieht er die Stadt nebst Gebiet an. Die Burggrafen hält er dann ursprünglich für Stadtgrafen über solches Gebiet, die vom König für die freie Gemeinde ernannt worden sind, und in demselben Maaße, wie diese sich erhalten oder untergegangen, soll auch das Burggrafenamt seine Bedeutung bewahrt oder verloren haben. Consequenter Weise müßte man dann annehmen, daß das Burggrafenamt in Straßburg ganz verschwunden sei, da sich hier, wie wir weiter unten darzuthun gedenken, von einer freien Gemeinde keine Spur findet.

Diese Ansicht Arnolds ist auch von Nitzsch zurückgewiesen, der dagegen geltend macht, wenn Arnolds Ansicht richtig wäre, so würden die Ministerialen von Corvey, welche in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts innerhalb der Immunität des Klosters „Burgbann" und „Burgding" unter einem Burggrafen einrichteten, nie auf eine solche Einrichtung gekommen sein[4]). Hegel aber hat gegen Arnolds Ableitung des Burggrafenamtes aus einem früheren Stadtgrafenamte die Existenz des letzteren überall in Zweifel gezogen und in treffendster Weise die Ableitung selbst als irrig nachgewiesen, da in manchen Städten, wie z. B. Magdeburg und Nürnberg, sich der Burggraf findet, in denen es nach der geschichtlichen Entwickelung vorher keinen Stadtgrafen geben konnte[5]).

Werfen wir nun von dem Straßburger Burggrafen noch kurz einen vergleichenden Blick auf die Burggrafen in anderen Städten, und heben wir

---

[1]) Ztschrft. f. gesch. Rechtswschft. Bd. I, S. 244.
[2]) Arnold, Verfassungsgesch. d. deutsch. Freistädte. Bd. I, S. 89.
[3]) Arnold, a. a. O. S. 121 ff.
[4]) Nitzsch, a. a. O. S. 152.
[5]) Hegel, in der allgem. Monatsschrift f. Wissenschft u. Literat. Jhg. 1854, S. 166.

beispielsweise die von Augsburg und Köln hervor. Am meisten Aehnlichkeit bietet der Burggraf in Straßburg noch mit dem Augsburger Burggrafen, obgleich er sich von diesem durch den Mangel einer weitergreifenden Jurisdiction doch auch wesentlich unterscheidet. Denn dem letzteren stand nach dem Augsburger Stadtrecht [1]) die niedere Gerichtsbarkeit zu, die in Straßburg und an anderen Orten der Schultheiß übte.

Noch größer ist der Unterschied zwischen dem Burggrafen in Straßburg und dem in Köln. In der letzteren Stadt ist er neben dem Vogt der oberste Richter, und obwohl Vasall des Bischofs, wird er doch von dem Kaiser mit dem Blutbann belehnt. Nur einzelne seiner Functionen sind mit denen des Straßburger Burggrafen verwandt. So übte der Kölner Burggraf die Marktaufsicht und dadurch, daß der Straßburger seinen Zoll von den Waaren des Marktverkehrs erhob, war er gleichfalls mit seiner amtlichen Thätigkeit auf den Markt verwiesen. Hauptsächlich möchte aber eine Aehnlichkeit zwischen der Stellung Beider darin gefunden werden, daß sie die Baupolizei handhabten. Denn wie der Straßburger Burggraf darüber zu wachen hatte, daß Keiner über die Straße baute [2]), so hatte der Kölner das Recht, die Vorbauten oder sogenannten „Vorgezimmer" zu brechen [3]). Als eine wesentliche Verschiedenheit in der Stellung Beider mag aber noch hervorgehoben werden, daß der Kölner Burggraf stets unter den nobiles er-

---

[1]) Vgl. Jur. civ. Arg. VI, 1: Urbis praefectus cotidie in judicio sedere debet secundum urbanorum justitiam (bei Gaupp, a. a. O. Bd. II, p. 204). Es herrscht hier über die Bedeutung des urbis praefectus freilich eine getheilte Ansicht unter den Forschern. Während Arnold (a. a. O. I, S. 109) ihn für den Burggrafen nimmt und ebenso Hegel (Allgem. Monatsschr. f. Wissensch. u. Lit. Jhg. 1854, S. 167), sieht Gaupp in ihm den Schultheißen (Gaupp, a. a. O. II, p. 196). Da aber praefectus urbis in den Urkunden fast durchgängig als Bezeichnung für den Burggrafen vorkommt, so ist die Aehnlichkeit der Functionen des praefectus urbis in Augsburg mit denen des Schultheißen in anderen Städten wohl kein hinreichender Grund, den praefectus urbis für einen Schultheißen zu erklären.

[2]) Vgl. oben S. 17, Anmerk. 1.

[3]) Vgl. eine Urkunde vom Jahre 1169, in welcher der Bischof Philipp von Köln auf Veranlassung eines Streites zwischen dem Burggrafen und Vogt in Köln ein altes Weisthum erneuert und bestätigt, worin deren amtliche Stellung und der Umfang ihrer Befugnisse und Gerechtsame bezeichnet wird; bei Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, I, Nr. 334. — Für die hier in Rede stehenden Verhältnisse dürfen wir uns wohl auf diese Urkunde berufen, deren Aechtheit freilich von Stumpf angezweifelt ist.

scheint [1]), während der Straßburger nach Vorschrift des ältesten Stadtrechts aus den Ministerialen zu ernennen ist [2]).

Da uns also, je nach der Verschiedenheit des Ortes, so unterschiedliche Eigenthümlichkeiten des burggräflichen Amtes entgegentreten, so können wir die Ansicht von Nitzsch [3]) und Arnold [4]) nicht theilen, welche alle Burggrafenämter als Reste desselben ursprünglichen Amtes ansehen wollen.

Fünfter Abschnitt.

Die Verwaltung und Nutzung der Regale.

Die Nutzung der Regale ging in Straßburg ziemlich früh vom König auf den Bischof über. Von der Münze läßt sich die förmliche Uebertragung mit Bestimmtheit nachweisen. Im Jahre 974 verlieh nämlich Otto II. durch eine Urkunde dem Bischof Erchembald und seinen Nachfolgern sowohl die Münze in Straßburg, die früher in der Stadt unter einer besonderen, also wohl königlichen Verwaltung gestanden hatte, sowie das Recht, auch in anderen Ortschaften des Episcopats Münzen zu errichten [5]). Nicht so bestimmt erfahren wir aus den Urkunden, wann die Bischöfe die Zollerhebung bekommen haben [6]).

---

[1]) Vgl. Ennen, Gesch. d. Stadt Köln, Bd. I, S. 551 ff.

[2]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 6: Nulli autem Episcopus officium publicum committere debet, nisi qui sit de familia ecclesie sue.

[3]) Nitzsch, a a. O. S. 149.

[4]) Arnold, a a. O. S. 104.

[5]) Vgl. Schoepflin, Alsat. diplom. I, p. 125: — — — quasdam res juris nostri, hoc est monetam, quod hactenus ad ipsius prefate civitatis compertinere et servire videbatur, cum omni integritate — — — in jus jam dicti sacrosancti episcopi firmavimus, — — — — — — Concessimus quoque venerabili episcopo Erchembaldo, successoribus ejus rectoribus scilicet jam dicte ecclesie, ut in quacunque placuerit villa episcopatus sui monetam statuat.

[6]) Nach der oben (S. 4, Anmerk. 2) von uns erwähnten Urkunde gingen freilich schon im Jahre 856 die Einkünfte (jus fisci), wenigstens so weit sie früher vom königlichen Beamten auf dem Gebiet der Kirche erhoben wurden, auf den Bischof Rudolf von Straßburg über. Vgl. Schoepflin, Als. dipl. I, 87: Et quicquid de prefatae rebus ecclesiae jus fisci exigere poterat, in integrum ei concessimus ecclesiae, scilicet perpetuo tempore ei ad peragendum Dei servitium, augmentum et supplementum fiat. Es schien uns aber bedenklich, aus dieser Urkunde Schlüsse zu ziehen, da sie, wie bemerkt, von Stumpf (a. a. O.) als verdächtig bezeichnet ist, obwohl Böhmer (Reg. Carol. p. 80) nur über die Zeit der Abfassung mit Grandidier streitet, der sie in das Jahr 841 verlegen will.

Nach dem ältesten Straßburger Stadtrecht sehen wir aber den Bischof im vollen Besitz aller Regale. Er ernannte für den Verwaltungsbetrieb aus den Ministerialen die erforderlichen Beamten, den Burggrafen, Zöllner und Münzmeister[1]). Wie weit der Burggraf in die Zollverwaltung eingriff, erhellt aus dem vorigen Abschnitt, und es bleibt uns hier nur noch übrig, im Anschluß daran die Zollerhebung durch den Zöllner und die dabei normirenden Bestimmungen, sowie die Obliegenheiten des Münzmeisters zu entwickeln. Außer der beschränkten Zollerhebung, die dem Burggrafen zustand, hatte der Zöllner alle Zollerhebung in Straßburg, mit Ausnahme des Zolles von Kohlen, Hanf, Wein und dem sogenannten Bernbrod oder Steuerbrod, der den Bischöfen zukam[2]). Neben den Bestimmungen über die Erhebung der Zölle in einzelnen Fällen[3]) waren nun verschiedene Zollbefreiungen angeordnet. So sollten alle reisenden Kaufleute, die mit ihren Waaren durch Straßburg kamen, ohne etwas zu verkaufen, keinen Zoll geben[4]), und ebenso waren alle, die zur **familia ecclesiae** gehörten, vom Zoll für solche Sachen befreit, die sie entweder eigenhändig verfertigt, oder die ihnen gewachsen waren. Auch hatten sie beim Einkauf, wenn sie die Waaren zu ihrem Bedarf, nicht des Gewinnes wegen kauften, den Genuß der Zollfreiheit. Wurde eine Anklage erhoben, daß Jemand in dieser Beziehung falsche Angaben gemacht, so sollte der Betreffende sich mit seinem einfachen Eide (**simplici manu**) reinigen[5]). Ferner war Jeder, der Sachen von einem Werthe unter 5 Schillingen kauft oder verkauft, nicht gehalten, Zoll zu geben[6]). Nach

---

[1]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 6 und 7.

[2]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 55: Theloneum de carbonibus et de canapo Thelonearius non accipit, quod Episcopi hucusque sumpserunt, sicut et bannum de vino et panes, qui dicuntur bernbrot, obtinuerunt.

[3]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 50 und 54.

[4]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 51: Quicunque mercator transigit in hanc civitatem cum soumis suis, si nichil vendiderit vel emerit, nullam Theloneum dabit.

[5]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 52: Quicunque de familia ecclesie huius vir, vel mulier vendiderit in hac civitate res, quas vel manibus suis fecerit, vel que creverint ei, non dabit Theoloneum. Et si quid emerit ad opus suum, quod gracia lucri vendere noluerit, similiter Theloneum non dabit. Si quis tamen imposuerit ei, quod res vendite sibi non creverint, ab ipso facte non fuerint, vel causa lucri emerit, simplici manu sua se expurgabit. — Hier wird also wohl eine richterliche Thätigkeit des Zöllners zur Anwendung gekommen sein.

[6]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 53: Si quis emerit vel venderit citra quinque solidos, Theloneum non dabit.

unserer Auffassung des Begriffs **familia ecclesie** in unserer Urkunde, den wir unten darlegen werden[1]), erstreckte sich diese Zollfreiheit wohl auf die sämmtlichen Unterthanenstände in Straßburg.

Neben der Zollerhebung hatte der Zöllner verschiedene Pflichten zu erfüllen. Ihm lag die Aufsicht über Maaße und Gewichte ob, die, nachdem sie vom Küpermeister verfertigt waren, von ihm gestempelt werden mußten, und die er keinem seiner Mitbürger anders als zur Messung geringer Quantitäten von unbedeutendem Werthe geben durfte[2]). Es sollte durch diese Bestimmung wohl die Möglichkeit, falsche Maaße und dadurch Nachtheil in den Verkehr bringen zu können, verringert werden. Es durften daher nur diejenigen Bürger solche Maaße selbst haben, welche dieselben zu ihrem Geschäfte gebrauchten, und dann durfte dies auch nur mit Vorwissen des Zöllners und nachdem die Maaße von ihm gezeichnet waren, geschehen[3]). Außerdem war es aber auch den angesessenen Eigenthümern (**burgenses**) gestattet, die Gewichte der Waagschalen, die der Münzmeister jedoch verfertigt haben mußte, in ihren eigenen Häusern zu haben[4]). Dabei mochte es denjenigen, welche die Maaße nicht selbst führen durften, freistehen, die Waare vom Zöllner nachmessen zu lassen, wenn ihnen das Maaß des Verkäufers unrichtig erschien.

Eine andere Verpflichtung des Zöllners bestand darin, daß er in der Neustadt, wie der Burggraf in der Altstadt, die erforderlichen Brücken herrichten und in gutem Stande erhalten mußte[5]). Es schien eben in der Billigkeit zu liegen, daß denjenigen Beamten, die aus den Abgaben vom Verkehr[6]) ihren Nutzen zogen, auch im Interesse des Verkehrs Lasten zu

---

[1]) Vgl. d. II. Thl. dies. Abhandl., S. 27 f.

[2]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 56: Ad officium Theloneárii pertinet omnes mensuras minutas sive grandes in sale, in vino, oleo, frumento a magistro cauponum formatas ignito ferro canteriare; et eas nulli debet concedere, nisi forsan concivi suo ad amam vini, vel quartale frumenti, et in huius modi parvis et sine pretio.

[3]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 57: Has tamen quicunque civium voluerit ad opus suum habere, licet ei, ita quod ex Thelonearii consciencia et per ipsum signate sint.

[4]) Vgl. Ebendas. Sicut etiam licet unicuique burgensium pondera librarum in domo sua propria habere, ita tamen quod a Monetario sint formata. Vgl. auch unsere Ausführung über die burgenses im II. Thl. dies. Abhandl. S. 32 ff.

[5]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 58.

[6]) Einen Einblick in die mannigfachen Arten von Abgaben, die auf dem Verkehr

tragen hatten [1]). War nun der Zöllner im Vergleich mit dem Burggrafen insofern der bevorzugtere Beamte, als er außer der Zolleinnahme in der Neustadt auch noch gewisse Zölle in der Altstadt mit dem Burggrafen theilte, so lag doch auch durch die Erhaltung der Brücken in der Neustadt, die nach und nach bedeutend vergrößert und deren Zahl also gewiß beträchtlicher war als die der Altstadt, wieder eine größere Last auf ihm. Außerdem hatte er endlich noch die nöthigen Fahrzeuge zu stellen, wenn die Fischer und Müller den Bischof zu Wasser befördern mußten [2]).

Die Münze verwaltete der Münzmeister. Er stand an der Spitze der Münzer, die zur familia ecclesie gehörten [3]) und in Straßburg wohl schon zur Zeit des ältesten Stadtrechts eine geschlossene Corporation bildeten. Dafür spricht der Umstand, daß diejenigen, welche unter die Zahl der Münzer aufgenommen werden wollten, sich ein besonderes Recht dazu erst durch eine Zahlung an den Bischof, den Münzmeister und die einzelnen Münzer erwerben mußte [4]), sowie, daß jeder Münzer, der außerhalb der Stadt wohnte, sobald er in Straßburg Silber kaufte, eine bestimmte Abgabe, den sogenannten Schlagschatz, daselbst zu zahlen hatte [5]).

Daß aber Münzer auch außerhalb der Stadt vorkommen konnten, darf uns nicht befremden, wenn wir uns erinnern, daß in dem Privileg Otto's II. vom Jahre 974 dem Straßburger Bischof das Recht eingeräumt war, in jeder beliebigen Ortschaft des Episcopats Münzen einrichten zu können [6]).

---

lasteten, gewinnen wir durch eine Urkunde Ludwig des Frommen, in welcher er im Jahre 831 der Straßburger Kirche Zollfreiheiten bestätigt und verleiht. Vgl. Schoepflin, Als. dipl. I, p. 74. Die Aechtheit dieser Urkunde ist allerdings von Stumpf ebenfalls bezweifelt; allein für diesen Fall mag sie doch als Zeugniß dienen können.

[1]) Nach diesem Grundsatz scheint auch später in der Const. Pacis Frideric. II. a. 1235 (bei Pertz, Legg. II, 315) demjenigen, der den Zoll erhebt, die Pflicht auferlegt zu sein, Wege und Brücken zu erhalten und den Reisenden Geleit zu geben.

[2]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 115.

[3]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 63: Nullus facere denarios debet, nisi qui sit de familia huius ecclesie.

[4]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 77: Quicunque jus monetariorum habere desiderat, dimidiam marcam auri dabit Episcopo, monete Magistro quinque denarios auri, monetariis viginti solidos gravis monete.

[5]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 79: Quicunque monetarius extra civitatem habitans in civitate argentum emerit, justiciam monete persolvat.

[6]) Vgl. oben S. 21, Anmerk. 5.

Halten wir hiermit die Bestimmung des ältesten Straßburger Stadtrechts zusammen, nach welcher der Münzmeister über falsche Münze und Fälscher nicht nur in der Stadt, sondern auch außerhalb durch das ganze Episcopat (**tam in civitate quam per totum episcopatum**) zu wachen hatte[1]), so dürfte daraus zu folgen sein, daß der Münzmeister in Straßburg auch über die Münzer an anderen Orten des Episcopats eine gewisse Oberaufsicht geübt. Die für die Münzfälschung festgesetzte Strafe war der Verlust der Hand, und wenn dieses Gericht „ebenso wie vor dem Schultheißen" zu vollziehen war, wie das Stadtrecht sich ausdrückt[2]), so deuten diese Worte wohl auf c. 22 derselben Urkunde, nach welchen der **cipparius** bei dieser Execution wohl assistirte, der **Vicarius Advocati** aber den blutigen Act vollzog.

Die Befugniß des Münzmeisters, das Vorkommen falscher Münze zu überwachen[3]), involvirte für ihn gewiß auch das Recht, die Abänderung der Münze zu leiten und zwar mit Hinzuziehung von Sachverständigen (**consilium sapientium**)[4]). Die Abänderung durfte dann aber nur mit dem Gepräge, nicht mit dem Werth der Münze vorgenommen werden. Es sollte vielmehr die Münze, deren Werth dahin bestimmt wurde, daß 20 Schillinge eine Mark ausmachten, stetig in Geltung bleiben[5]). Durch das Einfordern der schwereren Münze und das Ausprägen einer leichteren hatten der Bischof und die Münzer zu nicht geringem Vortheil Gelegenheit, und daß dieser, trotz der Bestimmung des Stadtrechts über die Stetigkeit der Münze, auch in Straßburg wie an anderen Orten benutzt worden, sieht man leicht daraus, weil in der Urkunde auch auf den Fall Bedacht genommen wird, wenn die Münze in einem geringeren Werthe ausgeprägt werden

---

[1]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 59.

[2]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 69: Si quis etiam coram Monetario dampnationem manus acceperit, indicabitur sicut supra coram Causidico.

[3]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 59: — — potestatem habet judicandi in falsam monetam.

[4]) So verstehen wir den Ausdruck. Ueber eine andere Auffassung desselben und die daraus gezogenen Consequenzen vgl. d. II. Thl. dies. Abhandl. S. 37.

[5]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 61: Debet autem moneta esse in eo pondere, quod viginti solidi faciant marcam, qui denarii dicuntur pfundig. Et hec stabilis et perpetua currere debet in hoc episcopatu, nisi forte falsata fuerit. Tunc enim per consilium sapientum mutabitur secundum aliam formam, non secundum pondus.

sollte [1]). Nachdem die alte Münze untersagt war, konnte der Münzmeister innerhalb der ersten 6 Wochen Jeden, den er wegen Annahme der verbotenen Münze in Verdacht hatte, vor Gericht ziehen, und der Beschuldigte mußte sich dann mit 6 Eideshelfern (cum septima manu) reinigen oder 60 Schillinge büßen [2]). Nach Ablauf dieser Frist durfte er solche Anklage jedoch nur erheben, wenn er die Annahme der untersagten Münze selbst sah; leugnete der Beklagte dann, so mußte er durch das Zeugniß drei achtbarer Personen überführt werden, widrigenfalls er sich durch seinen einfachen Eid reinigte [3]). Bei der Wichtigkeit des Münzregals war überall die strengste Controle, sowohl des Publikums, wie der betreffenden Beamten angeordnet, um einen verbrecherischen Mißbrauch desselben zu eigennützigen Zwecken zu verhindern [4]). Das Silber und die zum Prägen nöthigen Kohlen wurden dem Münzmeister aus der bischöflichen Kammer geliefert [5]). Seine Einkünfte fand der Münzmeister in den an ihn zu zahlenden Bußen, vielleicht auch durch das Wechselgeschäft, und seinen Vortheil konnte er noch daraus ziehen, daß bei der Ablieferung des geprägten Geldes an jeder Mark, zu 20 Schillingen gerechnet, 2 Pfenninge fehlen durften [6]).

Ob nun die zur Verwaltung dieser Regale verwendeten Beamten ihre Aemter als Lehn vom Bischof getragen, darüber giebt das älteste Straßburger Stadtrecht keine Auskunft. Wir dürfen solches aber wohl annehmen, da diese Form der Amtsverleihung für jene Zeit überall die übliche war. Namentlich spricht für diese Annahme eine Stelle im Stadtrecht, auf die auch schon Arnold hingewiesen hat [7]). In dieser wird der Zoll, den der Zöllner erhebt, bestimmt von dem geschieden, der dem Bischof zufällt, woraus hervorgeht, daß der Zöllner seinen Zoll nicht für den Bischof, sondern als eine mit seinem Amt verknüpfte Nutzung erhob [8]).

---

[1]) Vgl. Jur. civ. Arg c. 71: Si autem in quocunque pondere leviori percussi fuerint — — — —

[2]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 65.

[3]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 66 und 67.

[4]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 62, 74—76 und 78.

[5]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 70 und 72.

[6]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 70 und 71.

[7]) Arnold, a. a. O. I, S. 262.

[8]) Vgl. oben S. 23, Anmerk. 4. Ist es erlaubt, in Documenten späterer Zeit ein Verständniß früherer Verhältnisse zu suchen, so können wir auf ein Straßburger Actenstück vom Jahre 1419 (bei Schilter, Anmerkk. zum Königshoven, S. 836) hinweisen, wo die Geschlechter darüber klagen, daß ihnen die Verwaltung des Schult-

II. Theil.

Die Unterthanenstände.

Unter der ausgedehnten Herrschaft des Bischofs in Straßburg finden wir die Unterthanen daselbst nach dem ältesten Straßburger Stadtrecht in der größten Abhängigkeit und Unterwürfigkeit, so daß man sich schwerlich wird erwehren können, der Ansicht derjenigen Historiker beizustimmen, welche die Herrschaft des Bischofs in Straßburg ähnlich der eines Grundherrn, und die Unterthanen als einem, wenn auch gemildertem Hofrecht unterworfen betrachtet haben [1]).

Der Bischof sah sich als den Herrn der Stadt an und die sämmtlichen Unterthanenstände als zur familia ecclesiae gehörig. **Familia ecclesiae** in diesem Sinne ist demnach der Inbegriff der gesammten Einwohnerschaft des Stiftes, soweit sie in Schutz- und Abhängigkeitsverhältniß von der Kirche sich befindet, im Gegensatz zu den freien Vasallen. Wo nämlich im Stadtrecht von Zollbefreiungen gehandelt wird, da werden als Befreite genannt Alle, die zur **familia ecclesiae** gehören [2]). Sollte hier unter der **familia ecclesiae** nur ein Theil der Unterthanenstände verstanden werden, etwa nur die Ministerialen, so würden diese wohl besonders genannt sein, wie es an anderen Stellen des Stadtrechts geschieht, wo dieselben in einen Gegensatz zu den übrigen Unterthanen gebracht werden. So sind bei der Exemption von der Gerichtsbarkeit des Schultheißen die Ministerialen, die **familia Episcopi** und die bischöflichen Beamten namentlich aufgeführt [3]). Jene Zollbefreiungen wird also wohl die gesammte schutzpflichtige und abhängige Einwohnerschaft genossen haben und dieselbe hier mit dem Ausdruck **familia**

---

heißen-, Burggrafen- und Münzmeisteramtes, sowie auch andere Aemter und besonders die Münze, die vom Kaiser herrühre und ein Afterlehn des Stiftes sei, von den Zünftlern genommen worden, sowie auf den Hagenauer Vertrag von 1604 (bei Schilter, a. a. O. S. 741), nach welchem das Stift den Zollkeller mit allen seinen Gefällen und Nutzungen, Rechten und Gerechtigkeiten an die Stadt pfandweise überläßt, bei welcher Gelegenheit erwähnt wird, daß auf demselben eine Anzahl ansehnlicher Personen **belehnt** gewesen.

[1]) Vgl. Eichhorn, in der Ztschrft f. gesch Rechtswissensch. Bd. I, S. 247. Hegel, Geschichte der Städteverfass. v. Italien, Bd. II, S. 424.

[2]) Vgl oben S. 22, Anmerk. 5.

[3]) Vgl. oben S. 10, Anmerk. 1.

ecclesiae bezeichnet sein[1]). Daneben scheint an einzelnen Stellen des Stadtrechts der Ausdruck familia ecclesiae auch für den besonderen Stand der Ministerialen gebraucht zu sein. Denn gleich in den ersten Artikeln desselben heißt es, daß die Beamten nur aus der familia ecclesiae genommen werden sollen[2]). Nun finden wir aber in Straßburger Urkunden eben diese Beamten immer unter den Ministerialen aufgeführt[3]). Ferner sollten die Münzer nach dem Stadtrecht aus der familia ecclesiae sein[4]), und diese werden dann, wo von den Leistungen aller Bürger an den Bischof die Rede ist, als besonderer Stand von diesen Leistungen befreit[5]).

Versuchen wir nun die Verhältnisse dieser mit dem Gesammtausdruck familia ecclesiae bezeichneten Unterthanenstände in Straßburg zur Darstellung zu bringen. Neben der Geistlichkeit, welcher das Stadtrecht nur einmal bei der Wahl des Vogtes gedenkt[6]), treten uns in dieser wie in anderen Straßburger Urkunden die Ministerialen und die Bürger als zwei besonders genannte Stände entgegen. Ueber die Stellung der Ersteren in Straßburg giebt das Stadtrecht aber keinen besonderen Aufschluß; wir erfahren nur, daß sie von der Jurisdiction des Schultheißen eximirt waren[7]) und daß, sofern man das familia ecclesiae im engeren Sinne auf sie bezieht, die vom Bischof zu erwählenden Beamten, der Schultheiß, Burggraf, Münzmeister

---

[1]) Auch in anderen bischöflichen Städten und beispielsweise in Worms scheint der in Rede stehende Ausdruck in der von uns angenommenen Bedeutung vorzukommen. Wenn nämlich Bischof Burchard im Eingang des Wormser Dienstrechts vom Jahre 1024 sagt, daß er dasselbe consilio cleri et militum et totius familiae habe abfassen lassen, so wird man wohl annehmen dürfen, daß, nach Nennung der beiden ersteren Stände, mit dem Ausdruck familia die gesammte abhängige und schutzpflichtige Einwohnerschaft zusammengefaßt ist. Vgl. d. Wormser Dienstrecht bei Schannat, histor. episc. Wormat. II, p. 44: Ego Burchardus Wormatiensis Ecclesiae Episcopus — — — cum Consilio Cleri, et Militum, et totius Familiae, has jussi scribere Leges, ne etc.

[2]) Jur. civ. Arg. c. 6: Nulli autem Episcopus officium publicum committere debet, nisi qui sit de familia ecclesie.

[3]) Vgl. unter anderen die Urkunde Lothars II. bei Schoepflin, Als. dipl. I, p. 207: De ministerialibus: Sifridus urbis praefectus, Rudolfus causidicus, Gelfradus Telonarius.

[4]) Vgl. oben S. 24, Anmerk. 3.

[5]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 93.

[6]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 43. — — — Episcopus nullum Advocatum ponere debet sine electione et consensu canonivorum ministerialium et burgensium.

[7]) Vgl. oben S. 10, Anmerk. 1.

und Zöllner diesem Stande angehörten[1]). Obwohl ihnen hiermit, und weil sie in der Zeugenaufzählung unter den Urkunden den Bürgern immer vorgehen, eine bevorzugtere Stellung gewissermaßen eingeräumt ist, so finden wir sie mit den Bürgern insofern doch wieder gleichgestellt, als sich beide bei Wahlen und Beschlüssen des Bischofs und des Domcapitels nur zustimmend verhielten[2]), ja in der Urkunde Lothar's II.[3]) werden die übrigen Unterthanen sogar concives der Ministerialen genannt, wahrscheinlich wohl, weil diese wie jene sich in einem Schutz- und Abhängigkeitsverhältniß vom Bischof und der Kirche befanden. Während der weiteren Entwickelung der Verhältnisse erlangten dann die Bürger völlig gleiche Rechte mit den Ministerialen bei der Besetzung der Aemter. Nach dem sogenannten zweiten Straßburger Stadtrecht, das bisher ungedruckt, aus dem sich aber eine Stelle bei Gaupp abgedruckt findet, und das Gaupp wohl am richtigsten in den Anfang des 13. Jahrhunderts versetzt, werden sowohl Bürger wie Ministerialen zu Rathmannen ernannt[4]).

Rücksichtlich des Bürgerstandes fragt es sich, ob es innerhalb desselben schon zur Zeit des ältesten Straßburger Stadtrechts in politischer Beziehung verschiedene berechtigte Klassen gab, und wenn solche sich finden, nach welchen Grundsätzen die Unterschiede festgestellt waren.

Verfolgen wir vor der Hand die Bestimmungen der Urkunde, welche die Bürger nach ihrer verschiedenen Beschäftigung scheiden, und sehen wir, ob die Art derselben den Erwerb etwaiger Vorrechte bedingte. Zunächst finden wir an zwei Stellen des Stadtrechts die Kaufleute genannt[5]). Nach diesen hatte der Bischof die Befugniß, aus ihrer Mitte 24 zu Boten zu nehmen, die Aufträge von ihm an seine Lehnsleute zu bringen hatten, und zwar sollte dies in der Weise geschehen, daß Jedem der Kaufleute dreimal dieser Dienst im Jahre zu verrichten oblag. Weil dabei nun angeordnet war, daß der Bischof sie zu seinen Festen laden und ihnen Ehrensitze neben sich einräumen

---

[1]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 6 und 7.

[2]) Vgl. unten S. 37.

[3]) Vgl. Schoepflin, Alsat. dipl. I, p. 207.

[4]) Vgl. Gaupp, a. a. O. I, S. 47: Statutum est, ut duodecim vel plures, si necesse fuerit, honeste et idonee persone, sapientas et discrete, tam inter ministeriales quam inter cives ponantur annuatim consules civitates.

Vgl. auch Art. 2 des Straßb. Vertrages von 1263 bei Gaupp, a. a. O. I, S. 91.

[5]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 88 und 89.

sollte, so könnte man leicht veranlaßt sein, die Kaufleute für eine bevorzugte Klasse unter den Bürgern und den ganzen Dienst als einen Ehrendienst anzusehen. Allein man wird diese Bevorzugung nicht zu hoch anschlagen dürfen, da sie aus keinem anderen Grunde stattfand, als damit die Kaufleute den Lehnsleuten des Bischofs bekannt wurden und um so besser ihre Dienste ausrichten konnten. Dazu kommt, daß sie von der allen Bürgern aufgelegten Leistung an den Bischof nicht einmal ausdrücklich befreit sind. Wilda nimmt dies freilich an[1]; in der Stelle des Stadtrechts aber, wo diejenigen besonders aufgeführt werden, welche jene allgemeine Leistung nicht haben, werden die Kaufleute nicht erwähnt[2]. Aus den dürftigen Notizen des Stadtrechts über die Kaufleute wird man also wohl in denselben keine mit besonderen Vorrechten ausgestattete Bürgerklasse sehen dürfen[3].

Ebensowenig können wir uns aber überzeugen, daß die Handwerker[4] überhaupt und als solche in Straßburg in einer gedrückteren Lage und einem strengeren Hofrecht unterworfen gewesen wären. Sie werden ausdrücklich zu den Bürgern gerechnet, die eben alle in einer bestimmten Abhängigkeit vom Bischof standen und denen allen im Interesse desselben Lasten aufgebürdet waren[5]. Wenn uns nun die Leistungen einzelner Handwerker, wie die der Zimmerleute[6], schwerer erscheinen, als diejenigen der Bürger im Allgemeinen, so hatten wieder andere, wie die Sattler[7], verhältnißmäßig ganz geringe Lieferungen, ja die Bäcker und Schlachter waren sogar von der allgemeinen Dienstpflichtigkeit der Bürger frei, ohne daß ihnen eine besondere auferlegt wurde. Das Stadtrecht läßt uns eben mit seinen Bestimmungen im Stich, wenn wir eine feste Norm finden wollen, nach der die verschiedenen Lasten vertheilt waren.

Auch die Unterordnung der Handwerker unter den Burggrafen und

---

[1]) Wilda, Das Gildenwesen im Mittelalter, S. 291.

[2]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 93.

[3]) Dabei wollen wir es nicht unangemerkt lassen, daß später im Jahre 1244 die Kaufleute unter den Zeugen einer Straßburger Urkunde als besonderer Stand aufgeführt sind und zwar in der Reihenfolge, daß erst die Ministerialen, dann die Bürger und zuletzt die Kaufleute genannt werden. Vgl. Schoepflin, Als. dipl. I, p. 388, Nr. 508.

[4]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 102—118.

[5]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 93.

[6]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 118.

[7]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 110.

unter besondere Meister[1]) ist kein Grund, eine strengere hofrechtliche Lage derselben anzunehmen, vielmehr durfte eine solche Aufsicht im Interesse der Bevölkerung angeordnet sein, um diese gegen Nachtheile durch Lieferung schlechter Arbeit und Waare zu schützen, wozu der Bischof einmal als Herr der Stadt, dann aber auch in eigener Angelegenheit genugsam veranlaßt sein konnte, da er selbst, bei den mannigfachen Lieferungen der Handwerker an ihn, solchem Nachtheil ausgesetzt war. Man könnte dagegen einwenden, daß dann aber die Bäcker, Schlachter, Fischer und Zimmerleute, denen der Burggraf keinen Meister setzte[2]), ohne Aufsicht blieben, wiewohl doch ihr Geschäft eine solche am meisten erforderte. Das Straßburger Stadtrecht schweigt allerdings darüber. Indessen können dieselben doch auch unter Aufsicht bischöflicher Beamten gestanden haben und das Stadtrecht erwähnt sie nur nicht, weil es als Urkunde für die Stadt und deren Verwaltung keine Gelegenheit fand, die Amtsthätigkeit derselben näher zu berühren. So liegt die Vermuthung nahe, daß die Fischer dem Truchsessen untergeordnet waren, da dieser, wie es nach dem Stadtrecht scheint, überhaupt die Fischerei zu beaufsichtigen hatte; denn es sollte Keiner ohne Erlaubniß des Bischofs und des Truchseß in der Brusch fischen[3]). Die Zimmerleute aber mögen schon von dem Burggrafen vermöge seiner baupolizeilichen Function[4]) controlirt worden sein.

Nachdem wir so die Unterordnung der Handwerker unter bestimmte Beamte aus einer der Regierung obliegenden Beaufsichtigung derselben erklärt, ist man nicht genöthigt, in jener eine gewisse Zunfteinrichtung zu erblicken. Wilda hat, indem er gegen die Ansicht polemisirt, als lägen hier Anfänge von Zünften vor, bereits bemerkt, daß es dann unerklärt bleibe, weßhalb den Bäckern, Schlachtern, Fischern und Zimmerleuten keine Meister gesetzt werden. Dies ließe sich am Ende noch erklären, indem man annimmt, daß diese anderen Beamten untergeordnet gewesen, wie wir oben angedeutet. Mit mehr Nachdruck ließe sich wohl gegen diejenigen, welche die Setzung gewisser Beamten über die Handwerker zum Zweck der Abgabenerhebung eingerichtet betrachten und in diesen Einrichtungen die ersten Spuren des Zunftwesens finden wollen, einwenden, daß der Burggraf auch den Obst-

---

[1]) Vgl. oben S. 6, Anmerk. 3.
[2]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 44.
[3]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 117.
[4]) Vgl. oben S. 17, Anmerk. 1.

händlern einen Meister setzt, die nach dem Stadtrecht gar keine Lieferung an den Bischof haben[1]). Es werden also auch nicht Verstöße gegen eine etwa vorhandene Zunftordnung, sondern mangelhafte Arbeiten und Leistungen der einzelnen Handwerker zur richterlichen Aburtheilung des Burggrafen gestanden haben[2]).

Bietet sich nun kein Anhalt dafür, daß eine verschiedene politische Berechtigung der Bürger von der Art ihrer Beschäftigung abhängig gemacht wäre, so glauben wir dennoch, daß es nach dem ältesten Stadtrecht unter den Straßburger Unterthanen einen durch den Genuß besonderer Rechte bevorzugten Theil gab, nur war der Erwerb dieser Rechte an eine andere Bedingung geknüpft. In dem ältesten Stadtrecht kommen nämlich abwechselnd die Ausdrücke cives und burgenses vor, und wir meinen, daß jeder seine prägnante Bedeutung hat, so daß cives die Gesammteinwohnerschaft, burgenses aber eben jenen durch den Besitz besonderer Rechte bevorzugten Theil derselben bezeichnet. Denn überall, wo im Stadtrecht bei der Ordnung der öffentlichen Angelegenheiten auf die Bürger besondere Rücksicht genommen oder ihnen irgendwelche Mitwirkung zugestanden wird, begegnen wir dem Ausdruck burgenses. So wird bei der Wahl der judices ausdrücklich hinzugefügt, sie sollen so ehrenhafte Personen sein, daß die burgenses auch mit Ehren vor ihnen erscheinen können[3]), während es an einer anderen Stelle kurzweg heißt, daß der Schultheiß über alle cives richtet[4]). Wo die Bürger ihre Zustimmung zur Anlage von Mühlen geben sollen, werden sie burgenses genannt[5]), und bei der Wahl des Vogtes sind es wiederum die

---

[1]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 44, 93, 102—118.

[2]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 44: Et de eisdem habet potestatam judicandi, si quid deliquerint in officiis suis.

Wenn analoge Verhältnisse in anderen Städten unsere Auffassung dieser Stelle stützen können, so bietet das Stadtrecht der in der Nähe von Straßburg belegenen Stadt Hagenau vom Jahre 1164 dazu Gelegenheit. Dort heißt es c. 23: Sculteto locandi magistratum super panifices potestatem permittimus, ut prefixo eis magistro (juxta) consuetudinem Hochveldensium et Swinderadensium panem quantitate precii et valetudinis vendant. Si vero quisquam in hoc suo officio — — — deliquerit — — — in usum sculteti tunc ab eo panis confectus vendicetur. Vgl. bei Gaupp, a. a. O. I, S. 100.

[3]) Vgl. oben S. 12, Anmerk. 3.

[4]) Vgl. oben S. 10, Anmerk. 1.

[5]) Vgl. oben S. 16, Anmerk. 8.

burgenses, welche als betheiligt erscheinen[1]). Nehmen wir nun noch eine Stelle des Stadtrechts zu Hülfe, die uns vielleicht über den Begriff der burgenses und über die Bedingung, an welche der Erwerb ihrer Vorrechte geknüpft war, eine Andeutung giebt. Bei der Bestimmung, daß der Zöllner die Maaße und Gewichte unter Aufsicht haben soll, wird gesagt, daß es jedem burgensis erlaubt sei, die Gewichte der Waagschalen „in seinem Hause" (in domo sua propria) zu haben, während dieser Zusatz kurz vorher in demselben Artikel bei den cives fehlt[2]). Diese Stelle bringt uns auf die Vermuthung, daß der Zusatz „in domo sua propria" nicht bedeutungslos bei Erwähnung der burgenses stehe, so daß wir in Straßburg zur Zeit des ältesten Stadtrechts eine Scheidung zwischen grundbesitzenden und besitzlosen Bürgern finden, und der Besitz größerer politischer Rechte würde dann eben durch den Besitz eines Eigenthums bedingt sein. Ein solcher Unterschied zwischen den Bürgern findet sich auch in anderen Städten gemacht[3]). Wenn in Worms ein Fremder unter die Bürger aufgenommen werden sollte, so mußte er versprechen, im Verlauf eines Jahres ein Haus oder Eigenthum in der Stadt zu erwerben[4]). Aus dem Schleswigschen Stadtrecht hat Wilda einen solchen Unterschied ebenfalls nachgewiesen, wo civis den minderberechtigten, nicht mit vollem städtischen Grundeigenthum angesessenen Bürger bezeichnen soll, wobei er die Bemerkung macht, daß dies freilich ein uneigentlicher Gebrauch des Wortes sei, das sonst in der Sprache des Mittelalters den Voll-Altbürger bezeichne[5]). Wir müssen aber für das Straßburger Stadtrecht diese Bedeutung des Wortes civis, die Wilda als die uneigentliche angiebt, ebenfalls in Anspruch nehmen und die bevorzugteren Bürger mit städtischem Grundeigenthum in den burgenses sehen. Bestärkt werden wir in dieser Auffassung durch den Inhalt des alten Stadtrechts von Freiburg im Breisgau vom Jahre 1120[6]), das die Ausdrücke sicher absichtlich verschieden gebraucht, denn sie wechseln in demselben Artikel, wo ver-

---

[1]) Vgl. S. 28, Anmerk. 6.

[2]) Vgl. oben S. 23, Anmerk. 4.

[3]) Vgl. Wilda, a. a. O. S. 230: „Ueberall in den Städten, es wird eines Beweises nicht bedürfen, da fast jedes Stadtrecht einen oder den anderen Beleg dazu liefert, war das volle Bürgerrecht an den Besitz städtischer Grundstücke geknüpft. Aufnahme in den Bürgerstand gab nur ein theilweises Recht.

[4]) Vgl. Böhmer, fontes res. Germ. II, 214.

[5]) Vgl. Wilda, a. a. O. S. 84.

[6]) Bei Gaupp, a. a. O. II, S. 19 ff.

schiedene Strafen für denselben Frevel festgestellt werden, je nachdem zwei cives an einander, oder ein burgensis an einem Fremden, oder zwei burgenses an einander ihn verübt haben[1]). Dasselbe Stadtrecht giebt dann eine Erklärung des Ausdrucks burgenses in derselben Weise, wie wir in dem Straßburger Stadtrecht gethan[2]).

Nimmt man die burgenses in diesem Sinne, so schwindet auch die Schwierigkeit, welche c. 93 des ältesten Straßburger Stadtrechts dadurch bietet, daß hier die Münzer, obwohl dem Stande der Ministerialen angehörig, zu den Bürgern gezählt werden, wenn anders die Construction logisch genau ist[3]). Unter den Unterthanen bildeten eben die Grundbesitzer, wie verschieden auch sonst die Standesunterschiede sein mochten, ob sie Ministerialen oder Handwerker waren, eine gerade durch ihren Grundbesitz politisch höher berechtigte Klasse. Dabei ist man dann nicht zu der Consequenz genöthigt, um alle Sattler, alle Schmiede, alle Zimmerleute und Schlachter für Grundbesitzer halten zu müssen, weil diese in c. 93 des Stadtrechts als von der allgemeinen Leistung der burgenses Befreite genannt werden. Da hier überall nur von den burgenses die Rede ist, so ist eben das omnibus nur auf diejenigen der genannten Handwerker, welche durch Grundbesitz burgenses sind, zu beziehen. Wenn daher Wilda es für möglich, ja selbst wahrscheinlich hält, daß in früheren Zeiten manche Handwerker zur Vollbürgerschaft gehörten[4]), so dürfte dies durch das älteste Straßburger Stadtrecht zur Gewißheit werden. Bedenken wir nun, daß der Bischof sich in Straßburg als Herrn von Grund und Boden betrachtete, weil alles Grundeigenthum entweder durch Commandation oder durch das Schutzrecht, das die Kirche übte, den Begriff eines vollfreien Eigenthums verloren hatte, so er-

---

[1]) Vgl. c. 24 des Freib. Stadtr. bei Gaupp, II, S. 22: Si duo cives se invicem depilaverint — — —

Si vero burgensis extraneum percusserit vel depilaverit — — — —

Si autem duo burgenses — — — se invicem altercati fuerint — — —

[2]) Vgl. c. 41, 1, des Freib. Stadtr: Qui proprium non obligatum sed liberum valens marcham unam in civitate habuerit burgensis est.

[3]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 93: Debent etiam singuli burgenses in singulis annis quinquies operari numero dierum in dominico opere; exceptis monetariis omnibus, qui sunt de familia ecclesie, et exceptis duodecim inter pellifices, et exceptis sellariis omnibus, et quatuor inter cyrothecarios, et quatuor inter panifices et octo inter sutores, et fabris omnibus, et carpentariis omnibus, et carnificibus, et cupariis vinariorum vasorum.

[4]) Wilda, a. a. O. S. 300.

klärt sich daraus, wie der Bischof sich berechtigt hielt, den Unterthanenständen gleichsam als Grundzins verschiedene Leistungen aufzuerlegen.

Die Abhängigkeit der Straßburger Unterthanen vom Bischof, die so drückend war, daß sogar die bevorzugtere Klasse denselben einen fünftägigen persönlichen Dienst im Jahre leisten mußte, und daß diejenigen Handwerker, welche von diesem befreit waren, mannigfache Lieferungen für den Bischof zu beschaffen hatten [1]), rechtfertigt es also wohl, wenn wir die alte Straßburger Stadtverfassung als eine Art Hofrecht ansehen, das nur dadurch die Bezeichnung eines „gemilderten" verdient, daß doch manche Stellen des ältesten Stadtrechts eine Mitwirkung wenigstens der bevorzugteren Klasse der Unterthanen bei der Ordnung öffentlicher Angelegenheiten [2]) und eine Betheiligung der Bevölkerung bei der Urtheilfindung vermuthen lassen [3]), und daß es nicht an Bestimmungen fehlt, welche eigenmächtige Forderungen des Bischofs beschränken [4]) und die Unterthanen gegen Willkühr bei Ausübung der Jurisdiction schützen sollen [5]).

Manche Unterthanen mögen daneben, sei es, daß sie in einem besonderen Dienstverhältniß wie die **familia Episcopi** zum Bischof standen, sei es, daß sie auf einem Grund und Boden wohnten, über welchen der Bischof noch ein besonderes Eigenthumsrecht und also auch besondere Herrschaftsrechte hatte, in besonderen Verhältnissen gelebt haben. Das Stadtrecht erörtert diese aber nicht weiter, sondern deutet sie nur an. Der Erwähnung verdient in dieser Beziehung der Artikel des Stadtrechts, welcher über die Bechermacher handelt [6]). Nachdem hier eben verfügt worden, daß der Küpermeister den Bechermachern, welche die Lieferungen an den Bischof haben, das Holz dazu geben soll, werden gleich darauf „die Becherer des Bischofs" noch besonders genannt. Auch die Angabe des Besthauptes, von der in dem Artikel

---

[1]) Vgl. S. 34, Anmerk. 3.

[2]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 43: Episcopus nullum Advocatum ponere debet sine electione et consensu canonicorum, ministerialium et burgensium. Vgl. auch oben S. 17, Anmerk. 1.

[3]) Vgl. S. 11, Anmerk. 2.

[4]) Vgl. S. 3, Anmerk. 4.

[5]) Vgl. S. 10, Anmerk 5 und 6, S. 11, Anmerk. 1.

[6]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 112: Becherarii omnes becharios, quoscunque necessarios habuerit Episcopus vel in curia sua, vel Imperatoris, cum eum adierit, vel proficiscens ad curiam Imperatoris, de sumptibus et expensis ipsius facient. Magister autem cupariorum dabit materiam lignorum. Praeterea cotidie dabit ligna becharіis Episcopi.

über die **curtis dominica** die Rede ist, dürfte vielleicht auf Unterthanen von besonderer Stellung zu beziehen sein[1]).

Aus den dargelegten Verhältnissen der Straßburger Unterthanenstände geht wohl zur Genüge hervor, daß man an das Vorhandensein einer freien Gemeinde, wohl gar mit einem eigenen Rathe, zur Zeit des ältesten Stadtrechts nicht denken darf. Läßt sich die Annahme, daß ursprünglich auch in Straßburg eine größere Anzahl freier Leute vorhanden gewesen, auch nicht von der Hand weisen, so haben dieselben doch im Laufe der Zeit bei Bewahrung der persönlichen Freiheit durch Commandation in den Schutz der Kirche und durch Niederlassung auf ihrem Grund und Boden ihre frühere germanische Volksfreiheit eingebüßt. Trotzdem hat Arnold versucht, eine freie Gemeinde und einen Rath derselben in Straßburg nachzuweisen[2]), und wir werden daher noch die von ihm für seine Ansicht beigebrachten Gründe zu prüfen haben.

Zunächst beruft Arnold sich auf den aus unserer obigen Darstellung bekannten Artikel des ältesten Straßburger Stadtrechts, nach welchem die Bürger ihre Einwilligung zur Anlegung von Mühlen geben sollen[3]). Schwerlich, so argumentirt er, hätten wir uns die Consensertheilung so zu denken, daß alle Bürger in großer Versammlung berathen und einzeln abgestimmt; es sei vielmehr aus dieser Stelle auf das Vorhandensein eines Rathes zu schließen. Es ist möglich, daß hier von einer Gesammteinwilligung der **burgenses** die Rede ist; dann können wir aber nur der Ansicht Hegel's beistimmen, der bemerkt, daß die Betheiligung der Bürger bei öffentlichen Angelegenheiten noch nicht auf das Vorhandensein eines besonderen Organes derselben schließen lasse, daß man dabei vielmehr an die Zuziehung von Bürgern in derselben Weise denken könne, wie sie am Ende der Urkunde als Zeugen mit der Gesammtbezeichnung „**ceteri quam plures de burgensibus**" vorkomme, oder an die Art der Theilnahme, welche sie als Umstand bei den Schöffengerichten hatten[4]). Wir wollen jedoch noch eine andere Auslegung dieser Stelle in Vorschlag bringen. Wie nämlich schon oben die Stellung des Burggrafen zu dieser Angelegenheit dadurch motivirt worden

---

[1]) Jur. civ. Arg. c. 94: Boves — — — quos sumet (causidicus) de casu hominum ecclesie morientium.

[2]) Vgl. Arnold, Verfassungsgesch. d. deutsch. Freistädte, Bd. I, S. 314 ff.

[3]) Vgl. oben S. 16, Anmerk. 8.

[4]) Vgl. Allgem. Monatsschr. f. Wissensch. u. Lit. Jhg. 1854, S. 180.

ist, daß er etwa im Interesse des öffentlichen Wohles zur Mühlenanlegung seinen Consens geben mußte, weil eine solche für die Stadtbefestigung störend werden konnte[1]), so würde man unter den einwilligenden **burgenses** vielleicht diejenigen verstehen dürfen, deren Privateigenthum bei Anlegung der Mühlen beeinträchtigt und geschädigt wurde. Der Wortlaut der Stelle widerspricht dieser Interpretation wenigstens nicht.

Aber eine andere Stelle redet nach Arnold deutlicher für seine Ansicht. Es ist diejenige, in welcher von der Wahl des Vogtes gesprochen wird[2]). Mag hier immer der Bischof gemeinschaftlich mit den Domherren die Wahl vollzogen haben; an eine wirkliche Betheiligung aller hier genannten Stände an derselben dürfte um so weniger zu denken sein, als dann der Zusatz „et consensu" ein ganz überflüssiger wäre. Es wird also ein Theil der hier genannten Stände der Wahl nur acclamirt haben. Daß aber bei ähnlichen Angelegenheiten in späterer Zeit diese zustimmende Rolle gerade den Ministerialen und Bürgern zufiel, lesen wir in der Urkunde Bischof Heinrichs von Straßburg vom Jahre 1220[3]). Diese Zustimmung werden wir uns aber dann in der von Hegel bezeichneten Weise zu denken haben.

Es sind jedoch für das Dasein eines Rathes, wie Arnold sich ausdrückt, noch deutlichere Zeichen da. Wir haben nämlich oben, wo wir von der Münzverwaltung handelten, auf die Stelle hingewiesen, nach der bei einer Fälschung der Münze die Abänderung derselben **„per consilium sapientum"** geschehen sollte[4]). Wir haben dort unter **sapientes** Sachverständige angesehen und wir glauben, daß mit diesen **sapientes** einzelne Münzer selbst gemeint sind. Arnold ist freilich der Ansicht, daß dann diese Worte in der Stelle ein überflüssiger Zusatz wären. Das scheint uns doch nicht so. Denn nach c. 69 des Stadtrechts war dem Münzmeister die Unter-

---

[1]) Vgl. oben S. 17.

[2]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 43: Mortuo vero Advocato, vel vacante advocatia quocunque modo, Episcopus nullum Advocatum ponere debet sine electione et consensu canonicorum, ministerialium et burgensium.

[3]) Vgl. Schoepflin, Alsat. dipl. I, p. 341: Hier schwört der Bischof, daß die Vogtei nie veräußert werden soll und bezeichnet den Beschluß als einen vom Kapitel gefaßten, dem die Ministerialen und Bürger zugestimmt (juxta totius capituli mei consilium et deliberationem studiosam consensu nihilominus ministerialium quam civium).

[4]) Vgl oben S. 24, Anmerkk. 4 und 5.

suchung wegen falscher Münze zugesprochen[1]); ohne weitere Bestimmung mußte der Leser also annehmen, daß auch ihm allein die Abänderung der Münze oblag, und einer solchen Annahme soll eben der Zusatz **per consilium sapientum** entgegentreten. Daß aber die Münzer als solche nicht genannt werden, mag darin seine Erklärung finden, weil nicht alle Münzer, sondern eben nur einige als ein Ausschuß die Abänderung der Münze leiten sollten. Nach Arnold sind diese **sapientes** identisch mit den **meliores** und **majores**, den **sapientiores** und **honorabiliores**, aus denen überall der Rath zusammengesetzt sei. Wollte man nun auch Arnolds Auffassung zustimmen und ihm beipflichten, daß die **sapientes** an der in Rede stehenden Stelle des Stadtrechts mit den **meliores** und **majores**, den **sapientiores** und **honorabiliores** in späterer Zeit gleichbedeutend sind, wozu man vielleicht einen Beweggrund darin finden könnte, weil in Speier die Aufsicht über die Münze einem „**commune civium consilium**" übertragen war[2]), so können wir doch ebensowenig für Straßburg in dem **consilium sapientum**, als für Speier in dem **commune civium consilium** mit ihm einen Rath erblicken. Es liegt vielmehr nahe, daß die Ausdrücke **meliores** und **majores**, **sapientiores** und **honorabiliores** eben nur angesehenere Unterthanen bezeichnen, die sich überall naturgemäß bildeten, ohne daß sie eine besondere technische Bedeutung haben. Wir sehen das daraus, daß dieselben in den Urkunden zu einer Zeit vorkommen, wo gewiß noch nicht an einen Rath gedacht werden konnte[3]). Dabei kann man gerne zugeben, daß die **sapientiores** und **meliores** eben auf Grund der in den Ausdrücken ausgesprochenen Eigenschaften später das nächste Anrecht hatten, in eine eigentliche Stadtobrigkeit einzutreten, als eine solche sich zu bilden anfing, sie waren aber gewiß ebensowenig ein Rath, wie die Richerzechheit[4]) in Köln, ja nicht

---

[1]) Vgl. oben S. 25, Anmerk. 3

[2]) Vgl. Arnold, a. a. O. I, S. 176.

[3]) Vgl. Transumptum bulli Adriani I. pont. an. 773 bei Schoepflin, Als. dipl. I, p. 46. Dort wird vom Bischof Etho in Straßburg gesagt, daß er die Eintheilung des Straßburger Episcopats in 7 Archidiaconate gemacht habe „consilio ac consensu sapientiorum tocius sue dioceseos.

Vgl. auch eine Urkunde Lothars vom Jahre 845 bei Schoepflin, a. a. O. I, p 82, in welcher er dem Kloster St. Stephan in Straßburg Besitzungen und Privilegien bestätigt, wo der Ausdruck vorkommt: sicut ceteri meliores cis Rhenum.

[4]) Vgl. über diese Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien, Bd. II, S. 397 ff.

einmal eine solche geschlossene Corporation. Die Beweise, welche Arnold für seine Ansicht aus dem zweiten und dritten Straßburger Stadtrecht entnimmt, können wir gerade gegen ihn benutzen. In dem zweiten Straßburger Stadtrecht werden die **honeste et idonee persone, sapientes et discrete** wohl als die geeigneten Personen genannt, aus denen ein jährlicher Rath zu wählen ist, nicht aber selbst als Rath [1]), und das dritte Straßburger Stadtrecht führt die **ceteri cives meliores et sapienciores** neben den **consules** an [2]). Wenn nun die **sapientes et meliores** nach Arnold schon der Rath sind, als was hat man dann die **consules** anzusehen? Er erklärt freilich, nachdem der Rath eine feste Form angenommen, hätten sich seine Mitglieder unter den angesehensten und erfahrensten Bürgern wieder als Konsuln bestimmt ausgesondert. Diese Erklärung beruht aber auf willkürlicher Annahme und kann nur als Nothbehelf gelten, um eine aufgestellte Ansicht, die in den Consequenzen unhaltbar wird, aufrecht zu erhalten. Wir werden auch in dem dritten Stadtrecht in den **consules** den Stadtrath als Behörde in Straßburg zu sehen haben und in den **ceteri cives meliores et sapienciores** sind neben den Vertretern die Vertretenen in ihren vorzüglicheren Gliedern mitgenannt. Daß es aber in Straßburg zur Zeit des ältesten Straßburger Stadtrechts noch keinen Stadtrath gegeben, dürfte schon daraus zu entnehmen sein, daß hier eine Befugniß, welche nach Hegel [3]) immer zu den frühesten Attributen des Stadtraths gehörte, nämlich die Marktpolizei, ausschließlich in den Händen bischöflicher Beamten ließ. Arnold kommt übrigens zuletzt selbst zu dem Resultat, daß der „förmliche Rath", von dem nach ihm das älteste Straßburger Stadtrecht deutliche Spuren enthalten soll, doch kein „eigentlicher Rath" gewesen [4]). Ein solches willkührliches Spiel mit dem Ausdruck kann aber nur dazu beitragen, den Begriff in der Darstellung zu verdunkeln.

Schließlich sieht Arnold in dem ältesten Straßburger Stadtrecht auch schon einen eigenen städtischen Haushalt angedeutet. Er hat dabei die Stellen im Auge, welche von den Leistungen der Schmiede handeln [5]). Sie hatten nämlich dem Bischof bei einer etwaigen Belagerung 300 Pfeile zu

---

[1]) Vgl. S. 29, Anmerk. 4.

[2]) Tandem consules et ceteri cives meliores et sapienciores cum predicto domino suo episcopo, canonicis et ministerialibus in hoc convenerunt — —

[3]) Allgem. Monatsschr. f. Wissensch. u. Lit. Jhrg. 1854, S. 182.

[4]) Arnold, a. a. O. I, S. 317.

[5]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 106 und 107.

liefern; wenn er aber mehr gebrauchte, so sollte er die übrigen auf seine Kosten (de sumptibus et expensis suis) machen lassen. Nach dem gleich folgenden Artikel sollten sie dann die Ketten und Schlösser der Stadtthore anfertigen, wobei ihnen Kosten und Auslagen „de republica" zu ersetzen waren. Dieser Ausdruck „de republica" im Gegensatz zu dem de sumptibus et expensis suis soll nun die Ansicht Arnolds stützen. Wenn aber hier auch Unkosten, die durch Privatangelegenheiten des Bischofs verursacht waren, von dem im Interesse des öffentlichen Wohles gemachten geschieden werden, so ist damit noch keine eigene städtische Verwaltung öffentlicher Gelder zugestanden. Es mag ein eigener Fond vorhanden gewesen sein, aus welchem die durch öffentliche Arbeiten vernothwendigten Unkosten bestritten wurden; die Verwaltung desselben wird aber wie die gesammte Stadtverwaltung Sache des Bischofs gewesen sein.

III. Theil.

Die Zeit der Abfassung des ältesten Straßburger Stadtrechts.

Die Zeit, in welcher die unserer gegenwärtigen Abhandlung zum Grunde liegende Urkunde abgefaßt worden, ist bisher noch nicht festgestellt. Arnold klagt darüber in der Vorrede zu seiner Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, daß das älteste Straßburger Stadtrecht nunmehr so oft gedruckt vorliege, und doch bisher kein einziger Herausgeber desselben auch nur mit annähernder Sicherheit die Zeit zu bestimmen vermochte, in welche dasselbe gesetzt werden muß. In dieser Beziehung dürfte aber den Herausgebern kein sonderlicher Vorwurf zu machen sein, da es bisher gänzlich an äußeren Zeugnissen für die Abfassungszeit der Urkunde fehlt. Wir wollen daher von vorneherein bemerken, daß auch unsere Untersuchungen nach dieser Seite hin sich darauf werden beschränken müssen, vorgebrachte Ansichten über die Abfassungszeit des ältesten Stadtrechts, die uns irrig erscheinen, zurückzuweisen und einzelne Andeutungen über die hier vorliegende Frage zu geben, die vielleicht als Beitrag zur Beantwortung derselben gelten können.

Grandidier nimmt das Ende des 10. Jahrhunderts als Zeit der Abfassung an. Er gelangt zu dieser Annahme hauptsächlich dadurch, weil er

das zweite Straßburger Stadtrecht, das bereits die Anfänge einer Municipalverfassung in Straßburg blicken läßt, in die Zeit des Bischofs Otto (1082—1100) verlegt, und schließt nun, daß das älteste Straßburger Stadtrecht, das eine nur wenig oder gar nicht entwickelte städtische Freiheit zeigt, wenigstens um so viel früher abgefaßt sein müsse. Allein die von Grandidier für die Entstehung des zweiten Stadtrechts festgesetzte Zeit unterliegt erheblichen Bedenken, weil die im Eingang desselben angedeuteten Verhältnisse viel eher auf das 13. Jahrhundert passen, in das diese Urkunde von Gaupp verlegt worden[1]), und damit wird das Hauptargument für die von Grandidier über die Abfassungszeit des ältesten Stadtrechts ausgesprochene Ansicht hinfällig. Die Urkunde in das 10. Jahrhundert zu verlegen, ist auch deshalb schon ungeeignet, weil eine Herrschaft des Bischofs in Straßburg über die Stadt und das Gebiet derselben überall erst im Jahre 982 durch Uebertragung der ausgedehnteren Jurisdiction angebahnt wurde[2]), während dieselbe nach dem Stadtrecht, wie wir oben entwickelt, eine nicht unbedeutende Ausbildung zeigt. Auch Schoepflin gedenkt der Abfassungszeit dieser Urkunde[3]). Er meint, sie sei 1270 abgefaßt und es habe vorher noch kein geschriebenes Stadtrecht gegeben. Diese Ansicht bedarf kaum der Widerlegung. Bereits Eichhorn hat dagegen eingewandt, daß in der Urkunde Richards vom Jahre 1262 schon auf ein Straßburger Stadtrecht hingewiesen wird[4]). Wir wollen dem hinzufügen, daß das älteste Straßburger Stadtrecht wohl unmöglich nach 1205 gesetzt werden kann. Denn in der Urkunde[5]) Philipps von Schwaben aus demselben Jahre erblicken wir die Straßburger Verhältnisse in weit freierer Entwickelung, als im ältesten Straßburger Stadtrecht; die Stadt wird in den besonderen Schutz des Kaisers genommen und es wird ausdrücklich verboten, von dem Eigenthum und den Besitzungen der Bürger irgendwelche Abgaben zu fordern.

Eichhorn[6]) und Hegel[7]) nehmen an, daß das älteste Straßburger Stadtrecht zu Ende des 11. oder zu Anfang des 12. Jahrhunderts niedergeschrieben

---

[1]) Vgl. Gaupp, a. a. O. I, S. 47.

[2]) Vgl. oben S. 4, Anmerk. 3

[3]) Schoepflin, Alsat. illustrat II, p 325.

[4]) Vgl. Eichhorn, in d. Ztschrft. f. geschichtl. Rechtswissensch., Bd. I, S. 234.

[5]) Vgl. Schoepflin, Alsat. dipl., I, 311.

[6]) Ztschrft. f. gesch. Rechtswissensch., Bd. I, S. 237.

[7]) Geschichte der Städteverfass. v. Italien, Bd. II, S. 424, u. Allgem. Monatsschrift f. Wissensch. u. Lit., Jhg. 1854, S. 169, Anmerk.

sei, und dieser Ansicht tritt Gaupp[1]) bei. Es werden aber von diesen Forschern eingehendere Untersuchungen über diese Frage nicht angestellt. Einer ausführlicheren Berücksichtigung hat zuerst Arnold die Abfassungszeit der in Rede stehenden Urkunde gewürdigt[2]), und er nimmt als solche das Ende des 12. Jahrhunderts an. Gehen wir also auf seine Ansicht und die dafür beigebrachten Gründe etwas näher ein.

Arnold stützt seine Ansicht zunächst mit der Bemerkung, das älteste Straßburger Stadtrecht könne nicht im 10. oder 11. Jahrhundert abgefaßt sein, weil es den Stadtfrieden schon kenne[3]); die Ausbildung desselben gehöre aber erst in das 11. und 12. Jahrhundert. Nun entwickelt Arnold aber selbst[4]), daß ein solcher nach dem Wormser Dienstrecht dem Wesen nach schon unter Bischof Burchard im Jahre 1024 in Worms vollständig vorhanden war, wenn der Name auch noch fehlte. Die Urkunde[5]) Lothars II. ferner aus dem Jahre 1129 verleiht den Straßburgern besonderen städtischen Gerichtsstand, und dieser setzt doch eine bereits entwickelte Rechtsordnung in der Stadt Straßburg voraus, die eben das Wesen des Stadtfriedens ausmacht. In einer Urkunde Friedrichs I. vom Jahre 1164 für die Stadt Hagenau, welche ihrer Nähe von Straßburg wegen wiederholt zum Vergleich der städtischen Verhältnisse auffordert, kommt ebenfalls ein besonderer Friede der Stadt und des städtischen Gebiets dem Namen nach vor, denn es wird Allen, die den Markt daselbst besuchen, ein fester Friede (**pacem firmam**) innerhalb 3 Meilen im Umkreis zugesichert[6]). Der Stiftungsbrief[7]) Conrads von Zähringen für Freiburg im Breisgau vom Jahre 1120 enthält in seinen Bestimmungen den vollständig entwickelten Begriff und den Namen des Stadtfriedens (**pacem urbis**). Es steht also das von Arnold Vorgebrachte der Annahme durchaus nicht entgegen, daß der Begriff und Name des Stadtfriedens etwa zu Anfang des 12. Jahrhunderts bereits in Straßburg existirte.

Dann, wendet Arnold ein, das älteste Straßburger Stadtrecht nenne

---

[1]) Gaupp, a. a. O. I, S. 46.
[2]) Arnold, a. a. O. Bd. I, S. 90 ff.
[3]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 1.
[4]) Vgl. Arnold, a. a. O. I, S. 63.
[5]) Schoepflin, Alsat. dipl. I, p. 207.
[6]) Schoepflin, Alsat. dipl. I, p. 257.
[7]) Bei Gaupp, a. a. O. II, S. 19 (vgl. besonders Art. 10 u. 24).

schon die drei Stände: Dienstmannen, Bürger und Handwerker, welche erst im 11. Jahrhundert erwachsen wären. Nach unserer obigen Darstellung [1]) werden die Ministerialen und Bürger allerdings daselbst als besondere Stände erwähnt; die Handwerker bilden aber nach dem Stadtrecht keinen besonders ausgebildeten Stand, ja es hat nicht einmal einen besonderen Namen für dieselben, sie werden vielmehr ausdrücklich zu dem Stande der Bürger gerechnet [2]). Sieht man aber von einem besonders ausgebildeten Stand der Handwerker ab, so kommen dieselben als solche bekanntlich in den frühesten Zeiten vor, wie uns unter anderen Urkunden die Lex Alam. und die Capit. Caroli M. de villis lehren [3]). Die burgenses hat Arnold selbst schon in einer Urkunde von 1099 gefunden, die Ministerialen aber kommen als besonderer Stand noch früher vor. Walther in seiner deutschen Rechtsgeschichte macht auf eine, wie er sagt, bisher ganz übersehene Urkunde aufmerksam, nach welcher eine Familie im Jahre 791 in den Stand der Ministerialen eintritt [4]). Als dienstmännischen Stand nennt die Ministerialen auch Art. 30 des Wormser Dienstrechts vom Jahre 1024 [5]). Auch nach einer Kölner Urkunde vom Jahre 1061 schenkt der Erzbischof Anno II. von Köln dem Stift Maria ad gradus daselbst zehn Talente Gold, womit sein Ministeriale Herimann einen Todschlag gesühnt [6]). In dem Sinne von milites werden die ministeriales genannt in der Charta Conradi Comitis Lutzilenburg an. 1135 pro monasterio S. Maximini Trevir [7]).

---

[1]) Vgl. oben S. 30 ff.

[2]) Vgl. oben S. 30, Anmerk. 5.

[3]) Vgl. Lex Alam. LXXIX, 6 (bei Schilter, Anmerkk. zur Chronik des Jak. v. Königshoven, p. 646): Faber aurifex aut spatarius, qui publice probati sunt, occidantur, 40 solidos conponat.

Cap. Carol. M. de villis c. 45: Ut unus quisque judex in suo ministerio bonos habeat artifices, id est, fabros ferrarios, et aurifices, vel argentarios, sutores, tornatores, carpentarios etc.

[4]) Vgl. Walther, Deutsche Rechtsgesch., Bd. I, § 223, Note 2 (aus Cod. Lauresham. II, 127): Ego Ansilt ex illustri prosapia edita una cum nobili (marito) meo Artolfo — donamus ad sanctum Nazarium martyremnos videlicet ipsos et filios ac filias nostras, — optimo jure ministerialium praefatae ecclesiae nos attrahentes, id est in officium camerariorum nos collocantes.

[5]) Vgl. Schannat, hist. episcop. Worm. p. 48.

— — Si autem noster servitor, qui in nostra curte est, aut noster ministerialis — — —

[6]) Vgl. Lacomblet, Urkundenbuch für d. Gesch. d. Niederrheins I, Nr. 196.

[7]) Vgl. Du Cange, Gloss. med. ald. lat. voc. ministerialis:

Ferner sucht Arnold einen Halt für seine Ansicht in der Stelle des Stadtrechts, wo zwischen der urbs vetus oder interior und der urbs nova oder exterior gesprochen wird. Er führt an, daß Schoepflin die erste Erweiterung der Stadt 1250 setze, nach seiner Meinung aber wohl 100 Jahre zu spät. Die Angabe Schoepflin's scheint aus dem Albertus Argentinensis genommen zu sein[1]), der für jene frühesten städtischen Verhältnisse wohl nicht als Autorität gelten kann. Arnolds Ansicht aber, die überall nicht weiter begründet wird, ist nichts als eine Vermuthung.

Arnold bringt weiter vor, daß nach der Urkunde Lothar's von 1129[2]) der Vogt noch überall in der Stadt Gericht halten konnte, nach dem Stadtrecht aber nur in der bischöflichen Pfalz[3]); es müsse also das Stadtrecht jünger sein als jenes Privileg, weil es uns den Vogt schon in größerer Abhängigkeit vom Bischof zeige. Wollen wir nun auch zugeben, daß unter dem placitum extra civitatem in der Urkunde nur das Vogtding verstanden ist, was nicht ausgesprochen wird, so ist mit der Bestimmung, daß dieses nur infra civitatem gehalten werden sollte, doch noch keineswegs gesagt, daß es gleichgültig war, wo dies infra civitatem geschah. Dies näher zu bestimmen liegt aber dem Zweck der Urkunde fern, die nur das Ding extra civitatem verbieten will.

Endlich wird von Arnold hervorgehoben, daß bis zum Jahre 1154 der Burggraf dem Schultheißen urkundlich vorangeht und daß seitdem der lateinische Ausdruck „praefectus" dem deutschen „Burggraf" weicht, daß ferner zuerst 1196 statt der Bezeichnung „causidicus" für den Schultheißen „scultetus" gebraucht wird, und nun der Schultheiß vor dem Burggrafen auftritt. Weil nun, so folgert Arnold, das Stadtrecht den Burggrafen schon unter der deutschen Benennung kennt, weil der Schultheiß noch fast durchgängig causidicus genannt wird, so soll das Stadtrecht zwischen 1154 und 1196 abgefaßt sein. Nun handelt das Stadtrecht vom Amt des Schult-

---

Et sicut nullum praedictorum ministerialium a consilio et a mensa Abbatis in ipso festo arceri debet, ita nullus eorum praedictum servitium foris offerendum recipiet nisi loco Militis Abbati decenter assistere et servire possit.

[1]) Albert. Arg. p. 165 bei Urstisius, Bd. II ad fin.

Igitur civitas Argentinensis prima vice ampliatur et protrahitur usque ad sanctum Petrum seniorem circa annum Domini MCCL.

[2]) Bei Schoepflin, Alsat. dipl. I, p, 207.

[3]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. 42.

heißen zuerst; da aber 1154 der Burggraf dem Schultheißen noch vorangestellt wurde, so dürfe das mehr auf eine Abfassung am Ende als in der Mitte des 12. Jahrhunderts hindeuten. Dann wechseln von 1196 bis 1201 die Ausdrücke causidicus und scultetus, also will Arnold, daß die letzten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts die Abfassungszeit der Urkunde sind. Diese ganze Beweisführung wird aber hinfällig, weil sie zum Theil auf irrigen Voraussetzungen beruht. Denn die deutsche Bezeichnung des Burggrafen kommt früher als 1154 vor; Arnold selbst weist wenige Seiten früher in seinem mehrfach angeführten Werk im Gegensatz zu seiner obigen Behauptung den Ausdruck Burecravius in einer Straßburger Urkunde Heinrichs V. vom Jahre 1123 nach[1]). Nicht anders steht es mit dem Ausdruck scultetus. Es geht freilich aus Arnolds Darstellung nicht klar hervor, ob er das Vorkommen des scultetus vor 1196 überhaupt, oder nur in Straßburger Urkunden in Abrede stellt. Letzteres ist jedoch wahrscheinlicher, denn er selbst erwähnt, daß in Mainz 1122 und 1123 ein Ernst als scultetus genannt ist[2]), und auch an anderen Orten läßt sich das frühere Vorkommen des Ausdrucks darthun[3]). Aber dies auch angenommen, so findet man den Ausdruck scultetus auch in Straßburger Urkunden vor 1196[4]). Dann glauben wir auch nicht, daß aus einem Vergleich, in welcher Reihenfolge andere Urkunden die Straßburger Beamten aufführen und in welcher das Stadtrecht sie nennt, für die Abfassungszeit der Urkunde bedeutungsvolle Schlüsse zu ziehen sind, weil diese die Functionen der einzelnen Beamten gewiß nicht in einer dem Range derselben entsprechenden Reihenfolge behandelt. Wäre dies der Fall, so hätte der Vogt, der als oberster Richter in den Urkunden immer die erste Stelle unter den genannten Beamten einnimmt, auch im Stadtrecht allen anderen vorangehen müssen.

---

[1]) Vgl. Arnold, a. a. O. I, S. 86.

[2]) Vgl. Arnold, a. a. O I, S. 82.

[3]) So in der Charta Conr. II. Imp. an. 1140 bei Miraeus, Oper dipl. Tom. I, p. 688: Iudex qui vulgo scultetus dicitur.

Auch in einer Urkunde von 1146 über gewisse Rechte der fratres von Harthusen kommt unter den Zeugen ein Bertholdus scultetus vor (bei Schoepflin, Als. dipl. I, p. 231).

[4]) Die Urkunde Bischof Heinrichs von Straßburg von 1187 führt an: Arkemboldus scultetus, Harthemothus scultetus (bei Schoepflin, a. a. O. I, p. 288).

Ferner steht unter den Zeugen in der Urkunde des Bischofs Conrad von Straßburg ein Waltherus scultetus (bei Schoepflin a. a. O. p. 302).

Wir glauben also nachgewiesen zu haben, daß Arnolds Gründe für seine Ansicht über die Abfassungszeit der Urkunde entweder überhaupt nicht zutreffend sind, oder uns doch nicht zwingen, dieselbe an das Ende des 12. Jahrhunderts zu verlegen. Manches aber spricht gegen diese Zeit; besonders der Umstand, daß wir, wie an vielen Orten, so auch in Straßburg in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die städtische Verfassung und das Zunftwesen im Vergleich mit den im ältesten Stadtrecht dargelegten Verhältnissen dermaßen freier entwickelt finden [1]), daß, wäre Arnolds Ansicht hinsichtlich der Abfassungszeit unserer Urkunde richtig, es unerklärlich bleiben würde, wie eine solche Entwickelung in so kurzem Zeitraum vor sich gehen konnte. Dazu kommt, daß bereits im Beginn des 12. Jahrhunderts beispielsweise eine Stadt wie Augsburg [2]) viel freiere Verfassungsverhältnisse besitzt, als Straßburg, da doch im Allgemeinen die Städte am Rhein früher als die östlicher gelegenen sich solcher erfreuten. Schwerlich wird man daher die Abfassung des ältesten Straßburger Stadtrechts später als in den Anfang des 12. Jahrhunderts setzen dürfen. Dieselbe viel früher anzunehmen, hindern uns manche der gerade von Arnold vorgebrachten Gründe. Namentlich werden wohl der Begriff der Stadtfriedens, die deutsche Bezeichnung **burggravius** und der Ausdruck **scultetus**, die das älteste Stadtrecht enthält, einer früheren Zeit nicht entsprechen. Wir könnten diesen Gründen noch einen neuen hinzufügen, wenn unsere Vermuthung über jene Stelle [3]) richtig wäre, in welcher der Bischof alles Regiment der Stadt für sich in Anspruch nimmt. Wo es aber an äußeren Zeugnissen für die Abfassungszeit der Urkunde bisher gänzlich fehlt, mag es wohl nicht unerlaubt sein, eine solche auszusprechen. In jener Stelle scheint nämlich das „**omnes magistratus**“ mit einer gewissen Ostentation an die Spitze gestellt zu sein. Bedenkt man nun, daß **magistratus** später der technische Ausdruck für die städtischen Behörden war, so dürfte man etwa annehmen, daß, als das älteste Stadtrecht niedergeschrieben wurde, sich schon in Straßburg das Streben der Bürger nach einem Antheil an der Regierung und Verwaltung bemerkbar machte.

---

[1]) Vgl. das dritte Straßburger Stadtrecht von 1249 bei Gaupp, a. a. O. I, S. 82 ff.

[2]) Vgl. das Augsburger Stadtrecht bei Gaupp, a. a. O. II, S. 199.

[3]) Vgl. Jur. civ. Arg. c. Omnes Magistratus huius civitatis ad Episcopi spectant potestatem — — —

Das konnte aber nicht gut früher, als zu Anfang des 12. Jahrhunderts geschehen sein; in dieser Zeit aber sehr wohl. Denn damals zeigten sich schon, namentlich in den Städten am Rhein, freiere Verfassungsverhältnisse. So genossen die Bürger der nicht ferne gelegenen Stadt Freiburg im Breisgau schon im Jahre 1120 einen nicht unerheblichen Antheil an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten und besaßen in den 24 conjuratores fori ihr eigenes Organ der Selbstregierung[1]).

[1]) Vgl. den Stiftungsbrief Conrads von Zähringen für Freiburg im Breisgau (bei Gaupp, a. a. O. II, S. 19 ff.) c. 4, 34 und 35.

Anhang.

Text nach Grandidier.

(Abgedruckt bei Gaupp.)

1) I. Ad formam aliarium Civitatum in eo honore condita est Argentina, ut omnis homo tam extraneus, quam indigena pacem in ea omni tempore et ab omnibus habeat.
2) II. Nullus violenter in eum manum mittat, obediens tamen et paratus ad justiciam existat.
3) IV. Nullus captivum introducat.
4) V. Omnes Magistratus hujus civitatis ad Episcopi spectant potestatem, ita quod vel ipsemet eos instituet, vel illi quos ipse statuit. Majores enim ordinabunt minores, prout sibi subjecti sunt.
5) VII. Quatuor autem Officiatos, in quibus urbis gubernatio consistit, Episcopus manu sua investit, scilicet Scultetum, Burcgravium, Thelonearium et Monete Magistrum.
6) Causidici jus est duas sub se ordinare personas vicarias, quas Judices appellare solet, adeo honestas, quod burgensis cum honore suo coram eis in judicio stare valeant.
7) IX. Item ad Causidicum pertinet statuere tres personas, quas Heymburgen dicimus.
8) X. Causidicus judicabit pro furto, pro frevela, pro geltschulda in omnes cives urbis, et in omnes ingredientes eam de episcopatu isto.

Text nach Schilter.

C. I.

1) Ad formam aliarum Civitatum in eo honore condita est haec Civitas, et ut libera sit.
   I. Ita quod omnis homo tam extraneus quam indigena pacem in eo omni tempore habeat.
2) II. nullus in eum violenter manum mittat, obediens tamen et paratus ad judicium existat.
3) IV. Nullus captivum intus ducat.
4) V. Communes magistratus hujus Civitatis ad Episcopi spectant potestatem, ita quod vel ipsemet eos instituet vel quos ipse statuit.
   VI. Majores Civium ordinabunt minores prout sibi sunt subjecti.
5) VIII. Quatuor autem officia in quibus Urbis gubernacio consistit Episcopus manu sua investit: scil. Burggravium, Scultetum, Thelonearium, Monete Magistrum.

C. II.

6) I. Ejus est duas sub se ordinare personas vicarias qui Judices appellantur, adeo honestas quod burigenses cum honore suo coram eis in Judicio stare valeant.
7) II. Item ad pertinet statuere tres precones quos heimburgenses dicimus
8) III. Judicabit pro furto, pro frevela et pro geltschulde in omnes cives Urbis et in omnes ingredientes in eam.

Grandidier.	Schilter.
9) XI. Illam enim potestatem, quae spectat ad sanguinis effusionem, suspendendorum, decollandorum, truncandorum et hujusmodi pro qualitate delictorum ecclesiastica persona nec habere, nec dare debet. Unde postquam Episcopus Advocatum posuerit, Imperator ei bannum, id est, gladii vindictam in hujusmodi dampnandos et omnem potestatem stringendi tribuit.	9) V. Illa vero potestas spectat ad sanguinis effusionem, suspendendorum, decollandorum, truncandorum, et hujusmodi, pro qualitate delictorum, quam ecclesiastica persona nec habere nec dare debet. VI. Unde postquam Episcopus advocatum posuerit, Imperator ei bannum i. gladii vindictam in hujusmodi dampnandos et omnem potestatem stringendi dare debet, quod autem modo non est consultum.
	C. III.
10) XV. ideoque nullus, de quo fit querimonia, vocandus est in domum Causidici, vel Judicis — — —	10) IV. Ideoque nullus de quo fit querimonia vocandus est in domum Sculteti — — —
11) XVI. — — sive Causidicus — —	11) V. — — sive Scultetus — —
	C. IV.
12) XIII. — — — vicem ejus culpe subibit — — —	12) II. — — — vicem ejus culpe subelit.
13) XXIII. — — — et ceteras penas omnes exequetur pro varietate criminum.	13) VII. — — — et ceteras penas omnes exequitur pro variacione civium.
	C. VII.
14) XXXI. Si quis concivem — — — pro hac culpa debet componere et Judici civitatis, et ei, quem pulsavit, dampnumque illi restituere.	14) Si quis concivem — — — pro hac culpa debet componere Judici Civitatis, et illi quem pulsavit dampnum restituere debet.
	C. VIII.
15) XXXIII. Omnis autem compositio que pro frevela fit, ascendit ad triginta solidos.	15) II. Omnis autem compositio que non pro frevela fit, ascendit ad XXX solidos.
16) XXXIV. Si quis fecerit compositionem Judici.	16) IV. Si quis fecerit componi Judici — — —
	C. IX.
17) XXXV. Si quis alium fuerit injuriatus verbo vel facto in populo, si ambo volunt stare ad judicium populi, Judex determinabit secundum judicium et dictum populi. Sin autem pulsatus simplici sua	17) I. Si quis alium fuerit injuriatus verbo vel facto in populo, si ambo volunt stare ad judicium populi, judex illud determinabit secundum judicium et dictum populi. II. Sin autem, pulsatum sim-

Grandidier.	Schilter.
assertione se expurgabit, vel eum ille convincere poterit duello.	plici sua assercione expurgabit vel ille convincere eum voluerit duello.
	C. XI.
18) XXXVII. — — — Jus habet Sculletus — — —	18) I. — — — Jus habet causidicus — — —
19) XXXVIII. Similiter et ministros fratrum de quocunque claustro jus habet judicandi de ipsis, scilicet — — —	19) II. Similiter et in ministros fratrum de quocunque claustro jus habet, scilicet judicandi de ipsis — — —
	C. XII.
20) XXXIX. — — — presentabit eum Sculteto ad justiciam.	20) — — — presentabit eum causidico ad justiciam.
21) XLII. — — — ille qui non venerit — — —	21) — — illeque non venerit — —
	C. XV.
22) XLIV. — — — molendinariorum et eorum qui faciunt vasa vinaria et picarios — — —	22) I. — — — molendinariorum, et cupariorum, et qui faciunt boccharo — — —
23) XLVI. Si qui — — — inobedientes facti fuerint.	23) III. Si qui vero — — — inobedientes fuerint.
	C. XVI.
24) XLVIII. — — — dividet Burcgravius cum Theloneario.	24) III. — — — dividet burgravius cum theloniario preter predicta. (Gehört nach Grandidier zum folgenden Artikel.)
	C. XVIII.
25) LII. Et si quid emerit ad opus suum — — — similiter theloneum non dabit.	25) II. Et quid emerit ad opus suum — — — theloneum non dabit.
26) LII. Si quis tamen imposuerit ei — — —	26) III. Si quis autem imposuerit ei — — —
27) LV. Theloneum de carbonibus et de canapo Thelonearius non accipit, quod Episcopi hucusque sumpserunt, sicut et bannum de vino et panes, qui dicuntur bernbrot obtinuerunt.	27) VII. — — — — — quod Episcopi hucusque sumpserunt, de consuetudine cum non de jure, sicut — — —
	C. XIX.
28) LVI. — — — et eas nulli debet concedere, nisi forsan concivi suo ad amam vini, vel quartale frumenti, et in hujusmodi parvis et sine pretio.	28) II. Et eas nulli debet sine precio concedere nisi forsan concivi suo ad amam vini vel qualitatem frumenti et in hujusmodi parvis.
29) LVII. Has tamen quicunque civium	29) III. — — — — — — licet ei ita,

Grandidier.	Schilter.
voluerit ad opus suum habere licet ei, ita, quod ex Theloneari, consciencia et per ipsum signate sint.	quod ex theloneariі conscientia, et per ipsum signatas sint esse.
30) LVII. Sicut etiam licet unicuique burgensium pondera — — — in domo sua propria habere.	30) IV. Licet unicui burgensium — — in domo sua propterea habere.
	C. XXI.
31) LIX. — — — potestatem habet judicandi — — — et in ipsos falsarios — — —	31) II. Et improbas falsarios — — —
	C. XXII.
32) LXI. Et hec (moneta) stabilis et perpetua currere debet — — —	32) II. Et hoc stabile et perpetuo currere debet — —
33) LXI. Tunc enim per consilium sapientum mutabitur.	33) III. Tantum enim — — —
	C. XXIII.
34) LXII. Locus autem percuciende moneta est juxta piscatores.	34) I. Locus autem percuciendi monete est maximum forum prope circa stacionem carnificum.
	C. XXV.
35) LXIV. — — — nisi propter novam monetam interdictum fuerit.	35) II. — — — nisi generaliter propter novem monetam — — —
	C. XXVI.
36) LXVII. — — — cum honestis tribus personis.	36) V. — — — cum honestis tres personis.
	C. XXIX.
37) LXXIV. Hos servabit Burcgravius, quandiu moneta illa durabit, racione, ut si forte moneta illa falsata esse accusetur, per illos quinque solidos examinetur et certificetur.	37) II. Hos servabit burcgravius quamdiu moneta illa durabit ea racione si forte moneta illa falsata esse accusetur, quod illos denarios examinetur.
38) LXXV. Monetarius quoque jurabit, quod in eo pondere et forma, quam illi quinque solidi habent, monetam sit percussurus.	38) III. Monetarius quoque jurabit, quod in eo pondere et forma quod illi quinque solidi monetam sit percussurus.
	C. XXXIV.
39) LXXX. Quicunque muros vel vallum civitatis dissipaverit — — — componet quadraginta solidos — — —	39) Quicunque muros vel vallim — — — componet LX solidos.

Grandidier.	Schilter.
	XXXV.
40) LXXXI. Quicunque super stratam edificaverit — — — similiter dabit.	40) Quicunque supra stratam — — similiter stabit — —
	XXXVI.
41) LXXXII. Nemo fimum aut purgationem ante domum suam ponat.	41) Nemo fimum ante domum — —
	C. XXXVII.
42) LXXXIII. Vallum civitatis — —	42) Vallis civitatis — — —
	C. XXXVIII.
43) LXXXIV. Quicunque molendinum favere voluerit licenciam a Burcgravio et consensum burgensium queret.	43) Quicunque — — — licenciam a burgravio et consensum a burgensibus queret.
	C. XXXIX.
44) LXXXV. Nemo tribuat theloneum — — — nisi vendat valens quinque solidos.	44) — — — nisi vendat valens XV.
	C. XLI.
45) LXXXVIII. Quorum officium est infra episcopatum — — —	45) I. — — intra episcopatum — —
46) LXXXVIII. Qui si dampnum — — in rebus suis quas in itinere duxerint.	46) III. Qui si dampnum — — — in rebus, quas in itinere duxerint — — —
47) LXXXIX. Debent singuli singulis annis hujusmodi legatione ter fungi — — —	47) IV. Debent singuli singulis annis hujus lagacione — — —
48) LXXXIX. — — — talis honor exhibendus est, quod in suis festivitatibus — — —	48) V. — — — quod in summis festivitatibus — — —
	C. XLII.
49) XC. — — — ad pomerium Episcopi.	49) I. — — — ad pomarium Episcopi.
50) XCI. — — — ubi peregrinorum solent esse hospicia.	50) II. — — — ubi solent esse hospicia.
51) XCI. — — — in aliquibus aliis domibus civitatis, nisi id per preces obtinere poterit.	51) III. — — — in aliquibus domibus Civium nisi per preces.
	C. XLIII.
52) XCIII. Debent etiam singuli burgenses in singulis annis — — —	52) I. Debent autem burgenses singulis annis — — —
53) XCIII. — — — exceptis monetariis omnibus — — — et ex-	53) II. Exceptis monetariis — — — et exceptis seltiis — — — et

Grandidier.

ceptis sellariis — — — et cupariis vinariorum vasorum.

54) XCIV. — — — que est infra civitatem, dabit Causidicus tredecim boves ad aratra Episcopi, quos sumet de casu hominum ecclesie morientium.

55) XCIX. — — — dabit utrique Judici maldrum unum quia Judices et precones custodire debent frumentum.

56) C. Boves ad aratra — — — non debet Causidicus in alium usum applicare, nisi foret ad colendam — — —

57) CI. Si inter hos boves unus, vel duo, vel plures senio — — —

58) CII. — — — emet de argento Episcopi vel Maguntie vel Colonie. Si dampnum aliquod in via acceperint tam in rebus, quam in captivitate, Episcopus debet eis restituere.

59) CV. Sive in jannis vasorum, que de materia ferri fieri conveniat, data eis materia ferri, et ministrata interim vivendi expensa.

60) CXII. Becharii omnes becharios, quoscunque necessarios habuerit Episcopus — — —

61) CXIII. Cuparii — — — facient omnia quecunque necessaria habuerit Episcopus domi existens, vel Imperator, vel Imperatrix, cum presentes fuerint, ad balnea sua — — —

62) CXIV. — — — si habere voluerit.

Schilter.

operatoribus vasorum vinariorum.

C. XLIV.

54) I. — — — que est intra civitatem, dabit Scultetus — — — ad aratrum, — — — de censu hominum ecclesie morientium.

C. XLVI.

55) II. — — — dabitur utrique Judici maldrum unum.
III. Qui Judices et precones custodire debent — — —

56) I. Boves ad aratrum — — nisi forte — —

57) III. — — — si inter hos boves aliquis senio — — —

C. XLVIII.

58) II. — — — emet de argenti Episcopi vel in Moguntia vel in Colonia.
III. Si dampnum aliquod acceperint per captivitatem vel ammissionem rerum suarum Episcopus debet emendare.

C. XLIX.

59) IV. — — — injannis ursorum, que de materia ferri — et ministrata interim vescendi expensa.

C. LIV.

60) I. Becharii omnia Becharia quecunque — — —

C. LV.

61) I. Cuparii — — — Episcopus domi existens ad balnea sua — —

C. LVI.

62) — — — si carere noluerit.

Grandidier.	Schilter.
	C. LVII.
63) CXV. — — — et reducent eas.	63) — — — et reducent eum.
	C. LIX.
64) CXVIII. — — — ante sonitum campane, que ad missam mane pulsatur.	64) II. antequam mane missa pulsetur.
65) CXVIII. — — nisi Episcopi — —	65) III. — — — nisi domini Episcopi — — —

Als Grundlage für unsere Abhandlung haben wir den bei Gaupp abgedruckten Text von Grandidier schon aus dem Grunde dem Schilter'schen vorgezogen, weil ein Vergleich[1]) beider ergiebt, daß der letztere in sprachlicher Beziehung mannigfach corrumpirte, sinnlose und sinnentstellende Lesarten enthält. Dahin sind nach der Reihenfolge der obigen Zusammenstellung der Varianten beispielsweise Nr. 5, 13, 15, 17, 30 und 37 zu rechnen. Dann ist auch der Schilter'sche Text entschieden der jüngere. Für diese Ansicht liegen manche Gründe vor. Einmal sprechen für dieselbe die ganz klaren tendenziösen Interpolationen und Auslassungen des Schilter'schen Textes, durch welche entweder die Verfassung als eine freiere hingestellt, oder die Rechte des Kaisers und des Bischofs abgeschwächt werden sollen. Wir brauchen in dieser Beziehung nur auf Variante Nr. 1 zu verweisen, wo sich das „et ut libera sit" entschieden als Interpolation aus einer Zeit verräth, wo der Begriff einer freien Stadt schon existirte, während er in dem ältesten Stadtrecht zum Inhalt desselben durchaus nicht paßt, sowie auf das communes magistratus und majores civium in Variante Nr. 4, wo die Absicht zu Tage liegt, den Bürgern einen Antheil an der Verwaltung einzuräumen, von dem das Stadtrecht nichts wissen will. Auf eine Minderung der bischöflichen Rechte hat es die Variante Nr. 27 abgesehen, wo sich das de consuetudine cum non de jure auf den ersten Blick als eine sehr ungeschickt angebrachte Interpolation in diesem Sinne kennzeichnet; denn schwer-

[1]) Arnold erwähnt in seiner Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte Bd. I, S. 88, Anmerk. 4, daß er einige der Varianten beider Texte in der Krit. Zeitschr. für die ges. Rechtsw. I, 127 angegeben habe. Es hat uns aber trotz unserer Bemühung nicht gelingen wollen, diese Zeitschrift zu Gesicht zu bekommen.

lich würde es dem Bischof eingefallen sein, dies in einer von ihm erlassenen Urkunde auszusprechen. Gegen die kaiserlichen Befugnisse richtet sich die Variante Nr. 9 **quod autem modo non est consuetum** und die Auslassung des „**Imperator, vel Imperatrix**“ in Nr. 61.

Außerdem findet unsere Ansicht einen Halt darin, daß in dem Schilter'schen Text vielfach das Streben nach einer redactionellen Verbesserung und Vereinfachung hervortritt. Ein schlagendes Beispiel hierfür bietet die Variante Nr. 57. Hier ist es offenbar, daß man später wohl den früheren umständlicheren Ausdruck: **unus, vel duo, vel plures** durch den einfacheren **aliquis** zu ersetzen suchte, nicht aber umgekehrt. Dabei läßt sich nicht leugnen, daß an einzelnen Stellen die grammatische Structur in dem Schilter'schen Text klarer, als in dem Grandidier'schen ist, wie in Variante Nr. 6, 26, 52, 58, und auch das **precones** in Variante Nr. 7 dürfte eine bessere Lesart sein als das **personas**, namentlich wenn man berücksichtigt, daß in dem Text von Grandidier (bei Gaupp I, S. 73, c. 99) auf einmal **precones** genannt werden, ohne daß man sonst etwas von einer Mehrzahl derselben erfährt, besonders auch, weil dieser Ausdruck zu der muthmaßlichen Stellung der Heimbürger sehr gut passen würde. Ob aber an solchen Stellen eine Emendation vorliegt, oder ob sich hier die ursprüngliche Lesart erhalten, läßt sich nicht entscheiden.